



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## **Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, Ausbildungsinstituts für systemische Therapie und Beratung, FSP**

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 18.07.2019





## **Inhalt:**

**Teil A** – Ablauf des Verfahrens

**Teil B** – Antrag der AAQ

**Teil C** – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und  
Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

## Teil A

### Ablauf des Verfahrens

#### Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

#### Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 9. März 2018 Jahr verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung* der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

#### Ablauf der externen Evaluation

- |                |  |
|----------------|--|
| 10.03.2016     | Die FSP reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.  |
| 08.12.2016     | Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.  |
| 09.05.2017     | Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.   |
| 18./19.09.2017 | Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.   |
| 03.11.2017     | Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.   |
| 17.11.2017     | Die FSP nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.  |
| 28.11.2018     | Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 15 Auflagen.   |
| 23.03.2018     | Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gib den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 9 Auflagen frei. |
| 28.05.2018     | Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.  |

**Teil B**  
Antrag AAQ





schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accréditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

www.aaq.ch  
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 380 11 50

Frau  
Bettina Marti  
Bundesamt für Gesundheit  
DB GP / GB / WGB  
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung  
Schwarzenburgstrasse 161  
3003 Bern

Bern, den 28.05.2018

### **Antrag auf Akkreditierung**

**Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung—  
Ausbildungsinstituts für systemische Therapie und Beratung, Föderation der Schweizer  
Psychologinnen und Psychologen**

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

#### **Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung**

mit der FSP als verantwortliche Organisation.

Die AAQ stellt ihren Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 28. November 2017, die Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung mit 15 Auflagen zu akkreditieren.
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 23. März 2018;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme des FSP vom 17. November 2017.

## **Antrag der Expertenkommission**

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetzes Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission attestiert in ihrer abschliessenden Beurteilung (S. 37) der Postgradualen Weiterbildung gewachsene Expertise, getragen von einem eingespielten Team mit gut funktionierendem Austausch, didaktisch gut gestaltete Seminare, Praxisbezug, Offenheit gegenüber anderen Perspektiven und die Existenz eines Diskurses um die Limitation der Methode. Weiter konnte die Expertenkommission die Entwicklung einer therapeutischen Identität und Haltung sowie eine multiprofessionelle Kooperationskompetenz bei den Weiterzubildenden erkennen. Die Zusammenarbeit mit der FSP sieht die Expertenkommission als Stärke und Ressource für den kollegialen Austausch aber auch für die Unterstützung auf der operativen Ebene.

Mit Blick auf Verbesserungsbedarf stellt die Expertenkommission fest, dass inhaltliche Bereiche, beispielsweise im Bereich des Störungswissen und der Indikationsstellung, im Curriculum expliziter oder stärker abzudecken sind und dass die Vermittlung von Evidenz und deren praktischer Implikation für die Praxis ausbaufähig ist. Ebenso gilt es die Gemeinsamkeiten bzw. Abgrenzung von Beratung und Therapie differenzierter zu konzeptualisieren. Schliesslich könne die Zusammenarbeit mit der FSP, d.h. das Verhältnis von FSP als verantwortliche Organisation und dem Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung Meilen transparenter gemacht werden.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die genannten Mängel durch die FSP behoben werden können und formuliert 15 Auflagen:

### Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

- Auflage 1: Die Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sowie die theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie ist in einem Leitbild des AM zu konkretisieren und zu veröffentlichen.
- Auflage 2: Die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist im Weiterbildungsgang umfassender zu konzeptualisieren, präziser zu beschreiben und umzusetzen. Die bisherige Unterteilung der Weiterbildung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ sollte infolgedessen angepasst werden, indem die Ausrichtung auf die psychotherapeutische Weiterbildung auch quantitativ, d.h. vom Stundenumfang her, deutlicher wird.
- Auflage 3: Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.

### Prüfbereich 2: Rahmenbedingunge der Weiterbildung

- Auflage 4: Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsgang hinsichtlich der Verantwortung sind zu klären und eindeutig sowie verbindlich zu formulieren.

- Auflage 5: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt und wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieter Berücksichtigung finden. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu beantworten und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu erläutern.

### Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 6: Das AM streicht die 90 % Präsenz-Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.
- Auflage 7: Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.
- Auflage 8: Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differentielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapieformen und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.
- Auflage 9: Die FSP als verantwortliche Organisation hat darauf zu achten, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Bei Delegation der inhaltlichen Überprüfung muss die FSP „die Breite“ der behandelten Störungs- und Krankheitsbildern gemäss ICD operationalisieren und als Mindestanforderungen Kriterien veröffentlichen, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.

### Prüfbereich 4: Weiterzubildende

- Auflage 10: Der Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen ist im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher vorgesehen zu überprüfen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist vorzulegen.

- Auflage 11: In der Abschlussprüfung ist die Wissensüberprüfung expliziter und breiter zu verankern. Die Überprüfung sollte anhand operationalisierter Beurteilungskriterien erfolgen.

#### Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

- Auflage 12: Die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind schriftlich zu fixieren.
- Auflage 13: Die FSP verpflichtet die im Weiterbildungsgang tätigen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zur regelmässigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet durch die Definition von Mindestkriterien und sorgt für deren Einhaltung.

#### Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 14: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Dabei sollte sowohl auf Ebene der FSP als auch auf Ebene des Weiterbildungsgangs konkret geregelt werden, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (z.B. Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden.
- Auflage 15: Die systematische Befragung ehemaliger Absolventinnen und Absolventen ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren und umzusetzen.

### **Erwägungen der AAQ**

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass mit Blick auf die Vorgaben des Psychologieberufegesetzes bei den Inhalten der Weiterbildung Handlungsbedarf gibt.

Die Expertenkommission stellt fest, dass der Weiterbildungsgang kein eigenes Leitbild publiziert hat. Damit fehlt ein Gefäss die Schwerpunktsetzung und die theoretische Fundierung zu veröffentlichen (Auflage 1). Analog zur Schwerpunktsetzung im Leitbild sieht die Expertenkommission Handlungsbedarf bei der konzeptuellen Abgrenzung von Beratung und Therapie, die sich auf die Struktur der Weiterbildung auswirken wird (Auflage 2). In Auflagen 7 und 8 werden eine Reihe von Aspekten aufgelistet, welche im Curriculum stärker abzubildenden sind oder noch fehlen: Indikation und Therapieplanung sowie Evaluation des Therapieverlaufs (Anwendungswissen). Störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung, Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden, Vermittlung grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden, Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis (Feste Bestandteile der Weiterbildung) müssen in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden.

Weitere Defizite betreffen Prozesse und Formalia: Die existierende 90%-Präsenz-Regel steht im Widerspruch zu Standard 3.2b (Auflage 6), der Stand der Weiterzubildenden wird zu wenig geprüft (Auflage 10), die Abschlussprüfung ist zu schmal aufgestellt (Auflage 11), die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an Weiterzubildende sind nicht verschriftlicht (Auflage 12)

und die Absolventinnen und Absolventen sind nicht in das Qualitätssicherungssystem integriert (Auflage 15).

Schliesslich stellt die Expertenkommission eine grundsätzliche Schwierigkeit der FSP zu ihrer Rolle als verantwortliche Organisation fest: Exemplarisch bleibt „für die Expertinnen und den Experten unklar, wie der Qualitätsrahmen in Zusammenhang mit konkreten Regelungen der Weiterbildungsanbieter in Verbindung steht bzw. welche Voraussetzungen konkret gelten.“ (S. 10). Die Auflagen 4 und 5 sind Ausdruck dieser Unsicherheit.

Das Defizit, das die Expertenkommission bezüglich der Aufgabenteilung zwischen der FSP und dem AIST feststellen, ist grundsätzlicher Natur: indem die FSP die Rolle der verantwortlichen Organisation übernimmt, muss sie in allen Standards die Verantwortung übernehmen. Das heisst indes nicht, dass die FSP alle Pflichten selber erfüllen muss; es bedeutet, dass die FSP entsprechende Vorgaben erlassen muss, deren Einhaltung überprüft und im negativen Fall auch Massnahmen ergreift.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die Expertenkommission zeigt mit ihren Empfehlungen auf, welche Aspekte die FSP und das AIST weiter entwickeln können und adressiert mit den 15 Auflagen alle konstatierten Mängel.

### **Antrag auf Akkreditierung**

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, FSP / Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung Meilen, Zürich mit 9 Auflagen im Sinne der Expertenkommission, präsentiert jedoch die Auflagen in etwas anderer Form: Auflagen 4, 5, 9 und 14 werden in einer grundsätzlicheren Formulierung als neue *Auflage a* zum Akkreditierungskriterium a (Verantwortliche Organisation) formuliert; Auflagen 2-3 werden in einer neuen *Auflage 3n* zusammengefasst, Auflagen 7 und 8 werden in einer neuen *Auflage 8n* zusammengefasst:

#### Akkreditierungskriterium a)

- Auflage a: Die FSP muss ihr Verhältnis mit dem Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung Meilen, Zürich (im Vertrag und über das Umsetzungskonzept QSE) so regeln, dass sie ihre Rolle als verantwortliche Organisation in allen Standards und Akkreditierungskriterien wahrnehmen kann: sie muss Vorgaben erlassen und diese auch überprüfen.

#### Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

- Auflage 1: Die Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sowie die theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie ist in einem Leitbild des AM zu konkretisieren und zu veröffentlichen.

- Auflage 3n: Eine umfassende Beschreibung des Weiterbildungsgangs ist zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards auszuweisen. Insbesondere die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist präzise herauszuarbeiten und im Aufbau des Weiterbildungsgangs abzubilden.

#### Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 6: Das AM streicht die 90 % Präsenz-Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.
- Auflage 8n: Das fehlende Anwendungswissen – „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ und damit verbunden das störungsspezifische Wissen und Indikationsstellung – und die fehlenden festen Bestandteile – „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen.

#### Prüfbereich 4: Weiterzubildende

- Auflage 10: Der Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen ist im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher vorgesehen zu überprüfen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist vorzulegen.
- Auflage 11: In der Abschlussprüfung ist die Wissensüberprüfung expliziter und breiter zu verankern. Die Überprüfung sollte anhand operationalisierter Beurteilungskriterien erfolgen.

#### Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

- Auflage 12: Die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind schriftlich zu fixieren.

## Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 15: Die systematische Befragung ehemaliger Absolventinnen und Absolventen ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren und umzusetzen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit Schreiben vom 17. April 2018 hat die AAQ die FSP eingeladen zum Antrag AAQ Stellung zu nehmen.

Die FSP hat in ihrem Schreiben vom 29. April 2018 erklärt, dass sie mit den vorgesehenen Auflagen grundsätzlich einverstanden ist. Im Zusammenhang mit der Auflage 2 [des Expertenantrags] beantragt die FSP allerdings, den zweiten Satz (proportionale Vorgaben für die Umfänge für den Grund- und Vertiefungskurs) der Auflage aufzuheben oder mindestens in eine Empfehlung umzuwandeln. Die FSP begründet dies, damit, dass das Psychologieberufegesetz keine Grundlage für eine solche Anforderung bietet.

Die AAQ stellt fest, dass die Auflage 2, auf die sich die Stellungnahme der FSP bezieht, nur in der Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission enthalten ist; die AAQ hat diese Auflage in ihrem Antrag aufgehoben. Der Antrag der FSP, die Auflage zu ändern, ist damit gegenstandslos; der Antrag der AAQ wird nicht geändert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund  
Direktor



Bastien Brodard  
Formatverantwortlicher PsyG

### **Beilagen:**

Fremdevaluationsbericht vom 23. März 2018, inkl. Expertenbericht vom 28.11.2017  
Stellungnahme der FSP vom 17. November 2017

**z.K. an:** verantwortliche Organisation



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen  
Fédération Suisse des Psychologues  
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartner: Christian Hofer  
Direktnummer: +41 31 388 88 13  
christian.hofer@fsp.psychologie.ch

**Per Mail**  
AAQ  
Herr B. Brodard  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 29. April 2018

### **Antrag auf Akkreditierung**

**Postgraduale Weiterbildung in Systemischer Therapie und Beratung – Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung (AM), FSP**

Sehr geehrter Brodard

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Antrags auf Akkreditierung der AAQ Stellung nehmen zu können.

Nach Rücksprache mit der Leitung des AM teilen wir Ihnen mit, dass wir mit den vorgesehenen Auflagen grundsätzlich einverstanden sind.

Im Zusammenhang mit der Auflage 2 beantragen wir allerdings die folgende Anpassung:

Antrag: Die Auflage ist auf den ersten Satz zu beschränken: «Die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist im Weiterbildungsgang umfassender zu konzeptionalisieren, präziser zu beschreiben und umzusetzen». Der zweite Satz (proportionale Vorgaben für die Umfänge für den Grund- und Vertiefungskurs) ist wegzulassen oder in eine Empfehlung umzuwandeln.

Begründung: Die strukturelle Unterteilung der Weiterbildung in einen «Grundkurs» und einen «Vertiefungskurs» hat sich bewährt. Der zweite Teil der Auflage findet nach unserer Einschätzung keine Grundlage in der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**Christian Hofer**

Leiter Weiter- und Fortbildung

Kopie: U. Borst und C. Schubert, AM

## Teil C

Fremdevaluationsbericht vom 23.03.2018



## Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele<sup>2</sup> möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten<sup>3</sup>. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.<sup>4</sup> Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert<sup>5</sup>; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann

---

<sup>1</sup> Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

<sup>2</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>3</sup> Artikel 13 PsyG

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

## Inhalt

Vorwort.....	2
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission .....	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht.....	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	3
2 Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung .....	3
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht) .....	5
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards .....	5
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele .....	5
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung .....	9
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung.....	14
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende.....	26
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner .....	28
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation.....	32
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1).....	34
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung.....	37
4 Stellungnahme .....	38
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation FSP .....	38
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der FSP.....	38
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission .....	39
6 Anhänge .....	40

## 1 Das Verfahren

Am 10.03.2016 hat die verantwortliche Organisation, die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht.

Die FSP als verantwortliche Organisation strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Die FSP nimmt in der zur Akkreditierung vorgestellten „Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ die Rolle der verantwortlichen Organisation gemäss Art. 13 PsyG wahr. Sie ist als verantwortliche Organisation gemäss Art. 44 PsyG zuständig für die Erlassung von Verfügungen über a) die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, b) Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, c) das Bestehen von Prüfungen und d) die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

Die „Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ wird am Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung (AM) Meilen / Zürich angeboten (im Weiteren AM). Nach erfolgter formaler Prüfung gab das BAG die Unterlagen an die FSP zurück mit dem Auftrag, diese hinsichtlich Vollständigkeit und formaler Korrektheit zu überarbeiten. Die FSP hat ihre inhaltlich und formal überarbeiteten und vervollständigten Unterlagen am 21. November 2016 zur erneuten Prüfung beim BAG eingereicht. Am 08.12.2016 hat das BAG die FSP über die positive formale Prüfung informiert und der FSP mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der „Postgradualen Weiterbildung für systemische Therapie und Beratung“ fand am 09.05.2017 statt. Die AHPGS stellte in diesem Verfahrensabschnitt im Auftrag der AAQ eine Longlist potentieller Expertinnen und Experten zusammen.

### 1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 25 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit der FSP und dem AM erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch die Kommission AAQ am 16.06.2017 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AHPGS im Auftrag der AAQ vorgenommen und der FSP und dem AM am 25.07.2017 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzte sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Matthias Ochs, Fachgebiet „Psychologie und Beratung“, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule Fulda,
- Dr. phil. Miriam Vogel, eidg. anerkannte Psychotherapeutin, Praxis für Psychotherapie, Psychoanalyse & Psychosomatik, Zürich,
- Prof. Dr. Birgit Watzke, eidg. anerkannte Psychotherapeutin, Lehrstuhl für Klinische Psychologie, mit Schwerpunkt Psychotherapieforschung, Psychologisches Institut, Universität Zürich.

### 1.2 Der Zeitplan

10.03.2016	Gesuch FSP und Abgabe Selbstevaluationsbericht
21.11.2016	Abgabe des vervollständigten, formal und inhaltlich überarbeiteten Selbstevaluationsberichts

08.12.2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
09.05.2017	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16.06.2017	Bestätigung Longlist durch die Kommission AAQ
18./19.09.2017	Vor-Ort-Visite
03.11.2017	Vorläufiger Expertenbericht
17.11.2017	Stellungnahme der FSP
28.11.2017	Definitiver Expertenbericht
23.03.2018	Genehmigung des Expertenberichts und des Antrags AAQ durch die Kommission AAQ
29.04.2018	Stellungnahme der FSP zum Antrag AAQ
28.05.2018	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

### 1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die FSP setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus fünf Personen zusammensetzte; davon zwei Mitglieder des AM. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die FSP hat gemeinsam mit dem AM im Vorfeld der Vor-Ort-Visite, am 07.07.2017, ergänzende Unterlagen vorgelegt, die seitens der Expertenkommission im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt wurden:

- Umsetzungskonzept QSE FSP, Stand 14. Juli 2017,
- Leitfaden Aufnahmegespräch,
- Leitfaden Abschlusskolloquium,
- Curriculum AM Vertiefungskurs,
- Weiterbildungsvertrag.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren zusätzliche Unterlagen bei der FSP angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen:

- Erläuterung der Methode „Reflecting Team“,
- Beispiele „schriftliche Übungsanleitung“,
- Musterauswertung „SWOT-Analyse“,
- Dokumentation des Einführungskurses,
- Exemplarische Literaturlisten einzelner Seminare,
- Beschreibung der theoretischen Basis mit Angabe der zentralen Konzepte bzw. Schwerpunkte und Literatur innerhalb des systemischen Ansatzes,
- Leitfaden zur Dokumentation der Supervisionsfälle,
- Liste der Supervisorinnen und Supervisoren,

- Ergänzung des Organigramms um die fünf Vorstandsmitglieder.

#### **1.4 Die Vor-Ort-Visite**

Die Vor-Ort-Visite fand am 18.09.-19.09.2017 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des AM in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang in systemischer Therapie und Beratung (AM) vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der FSP bestens vorbereitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurden als zusätzliche Unterlagen

- der Ablauf des Fallkolloquiums,
- Literaturlisten zu Seminaren,

zur Verfügung gestellt.

## **2 Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung**

Die Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung wird am Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung Meilen / Zürich (AM) angeboten und durchgeführt.

Das AM wurde im Jahr 1988 gegründet. Seit 2009 befindet sich der Standort des Instituts in Zürich (davor war der Institutsitz in Meilen). Das Ausbildungsinstitut wird von einem gemeinnützigen Verein getragen. Eine Besonderheit des Ausbildungsinstituts und des Weiterbildungsgangs liegt gemäss Selbsteinschätzung des AM in der Interdisziplinarität der Dozentinnen und Dozenten, die den Berufsgruppen Medizin, Psychologie und (klinische) Soziale Arbeit angehören.

Seit Gründung des Instituts im Jahr 1988 wird eine Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung angeboten. Die zur Akkreditierung vorgestellte „Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ umfasst die Elemente: Einführungskurs (drei Tage), Grundkurs (zwei Jahre) mit Selbsterfahrung (Biographiewoche) und schriftlicher Abschlussarbeit (Falldokumentation) sowie Vertiefungskurs (ein Jahr) direkt im Anschluss an den Grundkurs oder später. Zwischen diesen drei Elementen oder parallel dazu werden die Stunden an Klinischer Praxis, Einzel-Selbsterfahrung und Einzel-Supervision absolviert, die für den angestrebten Fachtitel erforderlich sind. Die Weiterbildung schliesst mit einem Abschlusskolloquium ab.

Die Postgraduale Weiterbildung zielt „auf eine praxis- und einzelfallorientierte Theorienbildung einerseits und eine theoriegeleitete Therapie- und Beratungspraxis andererseits“ (Selbstevaluationsbericht AM).

Im Weiterbildungsgang sind derzeit acht Personen als Weiterbilderinnen und Weiterbilder kontinuierlich tätig. Weitere fünf Personen ergänzen den Kreis. Auf der Liste des AM finden sich 58 anerkannte Personen für Einzelsupervision und 61 anerkannte Personen für Selbsterfahrung.

Die „Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ ist provisorisch vom Bund akkreditiert und anerkannt von der Schweizerischen Vereinigung für Systemische Therapie und Beratung und von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP). Die Anerkennung der Weiterbildung durch die Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) erfolgte im Jahr 2002.

Die FSP nimmt in der zur Akkreditierung vorgestellten „Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ die Rolle der verantwortlichen Organisation gemäss Art. 13 PsyG wahr. Die inhaltlichen Leitwerte und Grundsätze, welche die FSP als Rahmen für die Gestaltung von Weiterbildungen in Psychotherapie und ihre Rolle als verantwortliche Organisation definiert hat, sind im „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ vom 22.03.2016 dargelegt (im Weiteren Qualitätsrahmen). Der Qualitätsrahmen beschreibt die inhaltlichen, didaktischen und strukturellen Anforderungen der FSP an Weiterbildungen in Psychotherapie auf konzeptioneller Ebene. Die Anbieter von Weiterbildungsgängen, die die FSP als verantwortliche Organisation wählen, akzeptieren das „Leitbild Weiterbildung Psychotherapie“ und den „Qualitätsrahmen Psychotherapie“ als Rahmen für die Ausgestaltung ihrer Weiterbildungsangebote.

Die Ausgestaltung der Rolle als Verantwortliche Organisation ist im „Umsetzungskonzept QSE FSP“ vom 14.07.2017 dargelegt. Dieses beschreibt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Prozesse und Dokumente, die zur Umsetzung der Qualitätsansprüche und der Rolle als verantwortliche Organisation eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen FSP und AM ist in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt („Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit mit der FSP als verantwortlicher Organisation bei der Akkreditierung und Durchführung eines eidgenössischen Weiterbildungsgangs“, datiert 29.02.2016).

### 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

#### 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

##### Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

##### Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Die FSP präsentiert im Selbstevaluationsbericht und im Qualitätsrahmen ein eigenes „Leitbild Weiterbildung Psychotherapie“, welches auch auf der Homepage der FSP einsehbar ist. Das Leitbild dient der FSP als Leitlinie für die Wahrnehmung ihrer Funktion als verantwortliche Organisation gemäss Art. 13 PsyG.

Zu den Leitwerten der FSP gehören Schutz und Förderung der psychischen Gesundheit, Professionalität, Wirksamkeit, wissenschaftliche Fundierung, Kompetenz- und Qualitätsorientierung. Die FSP steht zudem für eine Vielfalt der psychotherapeutischen Ansätze und sorgt für Gesetzeskonformität sowie Einhaltung der verbandsrechtlichen und ethischen Richtlinien in ihrer Rolle als verantwortliche Organisation bei Weiterbildungen.

Das AM teilt gemäss Selbstevaluationsbericht das im Leitbild der FSP festgehaltene Verständnis professioneller Psychotherapie und die geforderte kompetenzorientierte inhaltliche und didaktische Ausrichtung des Weiterbildungsgangs. „Psychotherapie reduziert oder heilt wirksam psychisches Leiden. Erfolgreiche Psychotherapie befähigt die von einer psychischen Krankheit betroffenen Menschen, ihre Autonomie in der Lebensführung ganz oder mindestens teilweise wieder zurückzugewinnen“ (vgl. ebd. S. 6). Weiterhin sind das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und Ziele des Weiterbildungsinstituts AM im Selbstevaluationsbericht und auf der Homepage des Instituts, im sog. „Meilener Konzept“ dargelegt.

Die Expertenkommission vertritt die Einschätzung, dass das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation gemäss PsyG in einem Leitbild formuliert und publiziert sind. Das Leitbild formuliert nachvollziehbar übergreifende Prinzipien und Ziele der FSP, die nicht spezifisch auf den vorliegenden Weiterbildungsgang des AM spezifiziert sind.

Die Expertenkommission sieht es im Interesse der Transparenz gemäss den Qualitätsstandards des PsyG als notwendig an, dass die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs, unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzung „Weiterbildung in Psychotherapie“, ebenfalls in einem Leitbild veröffentlicht sind. Sie würdigt die Beschreibung der Grundprinzipien des AM im „Meilener Konzept“, vermisst darin jedoch eine Fokussierung der Zielsetzung „Weiterbildung in Psychotherapie“ mit dem Abschluss eidgenössisch anerkannter Titel. Sie verweist an dieser Stelle auf die noch folgenden Ausführungen unter dem Standard 1.1.b.

Die Expertenkommission empfiehlt zudem in Richtung FSP, die in den Gesprächen vor Ort herausgestellte partnerschaftliche und unterstützende Zusammenarbeit zwischen der FSP als verantwortliche Organisation und den Weiterbildungsanbietern stärker in das Leitbild der FSP zu integrieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die skizzierte partnerschaftliche und unterstützende Zusammenarbeit zwischen der FSP als verantwortliche Organisation und den Weiterbildungsanbietern stärker in das „Leitbild Weiterbildung Psychotherapie“ zu integrieren.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Die FSP legt in ihrer Rolle als verantwortliche Organisation den Schwerpunkt auf die Beantwortung der Frage „was ist professionelle Psychotherapie“ und definiert im Leitbild, wodurch sich professionelle Psychotherapie generell auszeichnet. Hierbei verzichtet die FSP auf eine methodenspezifische Schwerpunktsetzung. Eine schulenspezifische methodische und didaktische Schwerpunktsetzung des systemischen Ansatzes des AM findet nach Ausführungen der FSP im Selbstevaluationsbericht auf Ebene des Weiterbildungsanbieters in allgemeiner Form statt.

Wie unter Standard 1.1.a durch die Expertenkommission erörtert, ist jedoch die spezifische Schwerpunktsetzung des AM im Weiterbildungsgang Psychotherapie nach Ansicht der Expertinnen und dem Experten in einem eigenen Leitbild „Weiterbildung Psychotherapie“ darzustellen und zu veröffentlichen. Hier ist die besondere Schwerpunktsetzung des AM innerhalb der systemischen Psychotherapie und ggf. die Kontrastierung zu anderen Weiterbildungsgängen in systemischer Therapie deutlicher herauszustellen sowie die spezifische theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie zu verdeutlichen. Als besondere Merkmale des Weiterbildungsgangs identifizieren die Expertinnen und der Experte die konsequente Vermittlung der systemischen Psychotherapie mit einer entwicklungs-, bindungs- und begegnungsorientierte Ausrichtung innerhalb einer affektiven Rahmung. Weiter werden die multiprofessionelle Zusammensetzung der Dozierenden sowie Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer als ein Profilvermerkmal der Weiterbildung angesehen. Insbesondere der zuletzt genannte Aspekt gilt es dabei weiter zu konzeptualisieren im Hinblick auf die Vorteile und Grenzen einer gemeinsamen Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzten sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Die Expertenkommission diskutiert diesen Hinweis ausführlicher unter dem folgenden Standard 1.2.a.

Der Standard ist nicht erfüllt.

Auflage 1: Die Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sowie die theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie ist in einem Leitbild des AM zu konkretisieren und zu veröffentlichen.

### **Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs**

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes<sup>6</sup> auf.*

Die FSP hat in der Umsetzung der Vorgaben aus dem PsyG ein Kompetenzraster entwickelt, aus dem sich, ausgehend von den zu erreichenden Kompetenzen, generelle Lernziele und Lerninhalte für einen Weiterbildungsgang in Psychotherapie ableiten. Das Kompetenzraster ist im „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ dargelegt und veröffentlicht. Die dargelegten Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des PsyG auf.

Das AM hat die thematischen Schwerpunkte und Lernziele des zweijährigen Grundkurses im „Meilener Rahmencurriculum“ und die übergreifenden Schwerpunkte und Ziele der Weiterbildung im Dokument „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ beschrieben. Weiter werden die Inhalte und Ziele des Vertiefungskurses in einer eigenen Beschreibung dargelegt.

Die Expertenkommission hält fest, dass die im „Qualitätsrahmen“ der FSP generell formulierten übergreifenden Lernziele und Lehrinhalte als Rahmendefinitionen dienen, sich jedoch nicht auf

<sup>6</sup> Artikel 5 PsyG

Ebene des AM konkret widerspiegeln müssen. Nach Einschätzung der Expertinnen und des Experten dient die übergreifende Beschreibung der FSP nicht der konkreten Darstellung eines spezifischen Weiterbildungsgangs, wie dies im Interesse der Transparenz gemäss Qualitätsstandards des PsyG gegenüber interessierten Weiterzubildenden notwendig erscheint. Die Expertenkommission stützt ihre Analyse daher auf die Dokumente des AM und erachtet die Definitionen und Vorgaben des Qualifikationsrahmens gleichwohl als eine hilfreiche Rahmensezung.

In der Darstellung „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ werden die theoretische Orientierung des Curriculums des AM sowie das Weiterbildungskonzept dargelegt. Weiter werden die Weiterbildungsziele gemässe PsyG aufgeführt. In Übereinstimmung mit dem Menschenbild ist die Weiterbildung am AM praxisbezogen und reflektiert die Entwicklung von sowohl fachlichen (Wissens- und Fertigkeiten-) als auch personalen (soziale und Selbst-) Kompetenzen der Weiterzubildenden. Das AM setzt den Schwerpunkt auf die Vermittlung der systemischen Psychotherapie. Der Weiterbildungsgang ist dabei nach menschlichen Entwicklungsphasen- und -aufgaben gegliedert. Störungsspezifische Überlegungen werden dabei an bestimmten Stellen in die Lehre mit einbezogen. Das AM unterscheidet in der theoretischen Beschreibung Beratung, welche die weitgehende Fähigkeit zur Selbstbestimmung der Klienten voraussetzt, von Therapie, bei welcher diese zunächst eingeschränkt ist und wieder erlangt werden soll.

Mit Blick auf die Unterlagen des AM hält die Expertenkommission fest, dass die einzelnen Lernziele des Grundkurses und des Vertiefungskurses beschrieben sind. Die dargelegten Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des PsyG mehrheitlich auf. Auf inhaltlicher Ebene vermisst die Expertenkommission jedoch konkrete Bestandteile bzw. eine deutlichere Sichtbarmachung von vorhandenen Bestandteilen (u.a zu Störungswissen, Erkenntnisse der Psychotherapieforschung, Indikationsstellung). Hier verweist die Expertenkommission auf die noch folgende Analyse unter dem Standard 3.1.a, 3.3.b bzw. 3.3.c.

Die Expertenkommission gelangt in der Betrachtung der Unterlagen des AM zum Schluss, dass die inhaltliche und konzeptionelle Beschreibung der Weiterbildung analog zum noch zu formulierenden Leitbild stärker auf die spezifische psychotherapeutische Ausrichtung profiliert werden sollte. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Tatsache, dass in die Weiterbildung auch Personen aufgenommen werden, die keinen eidgenössischen Titel in Psychotherapie anstreben bzw. erreichen können (vor allem mit einem Abschluss in Sozialer Arbeit). Diese Personen machen ca. 20% eines Weiterbildungsgangs aus. In den Gesprächen vor Ort wurde für die Expertenkommission überzeugend dargelegt, dass die Weiterbildung die Zielsetzung „Psychotherapieweiterbildung“ vom ersten Tag an fokussiert und die dafür notwendigen Grundlagen und Inhalte setzt. Daher erachten die Expertinnen und der Experte die heterogene Zusammensetzung der Weiterbildungsteilnehmenden im Weiterbildungsgang als grundsätzlich möglich. Die Personen, die ausschliesslich einen Beraterabschluss absolvieren, müssen sich der Zielsetzung „Psychotherapie“ anschliessen. Die Verantwortlichen erläutern zudem, dass sich die Strukturierung „Grundkurs = allgemeine Ausbildung“, „Vertiefungskurs = Spezialisierung in Psychotherapie“, wie sie von der Bezeichnung her angenommen werden kann, in Wirklichkeit gemäss Angaben der Verantwortlichen von der Weiterbildungspraxis des AM dahingehend unterscheidet, dass die Spezialisierung in Psychotherapie bereits im Grundkurs beginnt.

Die Expertenkommission beurteilt die Ausführungen der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs als wesentlich. Sie folgt zudem der Auffassung, dass eine gemeinsame Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen sowie anderen Berufsgruppen bereichernd und das interdisziplinäre Arbeiten befördern kann. Die Ausführungen und Vorteile sollten sich jedoch konzeptionell noch präziser niederschlagen, z.B., wie sich die Vorteile konkret und differenziert gestalten etwa mit Blick auf Indikationsstellung, Kooperation/Verzahnung aber auch Abrenzung

von Psychotherapie und Beratung. Die Unterscheidung in der theoretischen Beschreibung von „Beratung, welche die weitgehende Fähigkeit zur Selbstbestimmung der Klienten voraussetzt, von Therapie, bei welcher diese zunächst eingeschränkt ist und wieder erlangt werden soll“, greift nach Einschätzung der Expertenkommission zu kurz. Auch sollte die bisherige Unterteilung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ überdacht werden, da die Bezeichnungen nach aussen missverständliche Assoziationen wecken. Die Expertenkommission formuliert die Auflage, dass die Trennung zwischen Therapie und Beratung im Weiterbildungsgang weiter zu konzeptualisieren und präziser zu beschreiben ist. Die bisherige Unterteilung der Weiterbildung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ sollte in folgedessen angepasst werden.

Auf struktureller Ebene stellt die Expertenkommission fest, dass eine umfassende Beschreibung aller geforderten Bestandteile nach PsyG (Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, geforderte Anzahl und Breite der Fälle und klinische Praxis) in dem vorliegenden Dokument „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ nicht in den geforderten zeitlichen Umfängen und mit Nennung der einzelnen Zielsetzungen enthalten sind. Die Expertenkommission erachtet es als erforderlich, die gesamte Weiterbildung transparent in einem Dokument abzubilden, das die geforderten Qualitätsstandards des PsyG integriert. Die Expertenkommission formuliert hierzu die Auflage, den Weiterbildungsgang in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist im Weiterbildungsgang umfassender zu konzeptualisieren, präziser zu beschreiben und umzusetzen. Die bisherige Unterteilung der Weiterbildung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ sollte in folgedessen angepasst werden, indem die Ausrichtung auf die psychotherapeutische Weiterbildung auch quantitativ, d.h. vom Stundenumfang her, deutlicher wird.

Auflage 3: Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.

*b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Den Zusammenhang zwischen Lerninhalten / Lernzielen des Weiterbildungsgangs und den geforderten Weiterbildungszielen gemäss PsyG hat das AM in der Beilage zum Selbstevaluationsbericht ausführlich dargelegt (vgl. Selbstevaluationsbericht zu Händen der FSP, S. 7 ff.).

In Überzeugung mit dem Menschenbild und den theoretischen Überzeugungen ist die Weiterbildung am AM praxisbezogen ausgerichtet und reflektiert die Entwicklung von sowohl fachlichen (Wissens- und Fertigkeiten-) als auch personalen (soziale und Selbst-) Kompetenzen der Weiterbildenden. Themenzentrierte Klein- und Supervisionsgruppen dienen der Reflexion des jeweils spezifischen Handlungskontextes.

Der zweijährige Grundkurs umfasst dabei monatlich zwei Kurstagen (Freitag / Samstag, ausser im Juli), monatlich einem halben Tag Supervision in Kleingruppen und einer fünftägigen Selbsterfahrung in Kleingruppen (Biografiewoche). Im letzten Jahr der Weiterbildung, im sogenannten Vertiefungskurs, werden weitere theoretisch Kurstage mit Gruppen-Supervisionen und Gruppen-Selbsterfahrung angeboten.

Die Kurstage im Weiterbildungsgang umfassen jeweils einen theoretischen Input, Anteile an Gruppen-Supervision und Gruppen-Selbsterfahrung in Form von Rollenspielen sowie Fallarbeit. Die Dozierenden bringen dabei Fälle aus ihrer Berufspraxis ein, mit Fallbeispielen zu exempla-

rischen Störungsbildern. Weiter spielen eingebrachte Fälle der Weiterzubildenden eine Rolle.

Die Expertinnen und der Experte bewerten die Lehr- und Lernformen im Weiterbildungsgang als sehr kongruent zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs, die verkürzt als „Fallverstehen in der Begegnung“ bezeichnet werden kann. Die Weiterbildung legt ein Gewicht auf das Lernen durch praktische Übungen (Rollenspiele, Kleingruppenarbeit). Als hilfreich empfinden die Weiterzubildenden dabei die überschaubare Grösse des Dozierendenteams. Dies ermöglicht für die Weiterzubildenden einen vertrauten und geschützten Rahmen, in dem sie sich weiter entwickeln können und hierbei kontinuierliche Begleitung durch ein erfahrenes und stabiles Dozierendenteam erfahren.

Zu Lerninhalten, die nach Einschätzung der Expertenkommission im Weiterbildungsgang stärker auszuweisen bzw. zu ergänzen sind, werden die Expertinnen und der Experte unter dem Standard 3.3.b und c ausführlicher Stellung beziehen. Hier werden auch entsprechende Handlungsbedarfe (siehe Auflage 7) formuliert.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage (7): Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.

## **Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

### **Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten**

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz<sup>7</sup> geregelt und veröffentlicht.*

Die FSP regelt in ihrem Qualitätsrahmen die formalen Bedingungen für die Aufnahme zu einem Weiterbildungsgang. Zulassungskriterien sind ein Hochschulabschluss in Psychologie an einer Fachhochschule oder Universität und der Nachweis von ausreichend Studienleistungen in klinischer Psychologie.

Demnach fordert die FSP formal, dass im Bereich der Psychopathologie (Störungswissen) zwölf ECTS ausgewiesen werden, wobei die Hälfte vor Beginn der Weiterbildung absolviert werden muss. Die zweite Hälfte kann während der ersten zwei Jahre der Weiterbildung absolviert werden. Die Zulassung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht werden. Die Weiterbildung dauert mindestens vier und höchstens sechs Jahre.

Die Teilnahmevoraussetzungen des AM für den Weiterbildungsgang sind in der Broschüre „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ definiert. Das AM regelt ebenfalls den Hochschulabschluss in Psychologie und einen Nebenabschluss in Psychopathologie oder den Besuch von Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang. Zudem sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Obligatorische Teilnahme am Einführungskurs,
- Teilnahme am Aufnahmegespräch
- Nachweis einer klinischen oder psychotherapeutischen Arbeitsstelle.

---

<sup>7</sup> Artikel 6 und 7 PsyG

Die Dauer der Weiterbildung umfasst in der Regel vier Jahre.

Dem interdisziplinären Anspruch des AM entsprechend werden auch Personen zur Weiterbildung zugelassen, die nicht über einen Hochschulabschluss in Psychologie verfügen. In den Zulassungsbedingungen wird darauf hingewiesen, dass diese Personen nach Abschluss der Weiterbildung keinen eidgenössischen Fachtitel in Psychotherapie erlangen und somit keine Möglichkeit haben, eine psychotherapeutische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung aufzunehmen. Dieser Hinweis erfolgt ebenfalls im Aufnahmegespräch und ist im Weiterbildungsvertrag schriftlich fixiert.

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass die Dauer und die Zulassungsbedingungen in Übereinstimmung mit dem PsyG geregelt sind, sowohl bei der FSP als auch in den Unterlagen des AM. Die Expertenkommission stellt jedoch fest, dass die jeweils formulierten Zulassungsbedingungen Unterschiede vorsehen. Zudem erscheint die Darstellung des AM dahingehend optimierbar, dass der regelhafte Zugang für Psychologinnen und Psychologen als erstes definiert wird und der Zugang weiterer Personengruppen als Ergänzung.

Am Beispiel der Zulassung wird nach Einschätzung der Expertenkommission exemplarisch eine Schwierigkeit der vorliegenden Regelungen der FSP zu ihrer Rolle als verantwortliche Organisation deutlich. Es bleibt für die Expertinnen und den Experten unklar, wie der Qualitätsrahmen in Zusammenhang mit konkreten Regelungen der Weiterbildungsanbieter in Verbindung steht bzw. welche Voraussetzungen konkret gelten.

Im vorliegenden Fall sind der Besuch des Grundkurses und die weiteren definierten Kriterien des AM nicht durch Regelungen der FSP gedeckt. Die FSP ist formal jedoch für die Zulassung zum Weiterbildungsgang verantwortlich. Dagegen finden sich die Vorgaben der FSP im Bereich der Psychopathologie (Störungswissen) 12 ECTS auszuweisen, nicht in den Zulassungsvoraussetzungen des Weiterbildungsgangs. Zudem ist die Hervorhebung der Psychopathologie bei den Zulassungsbedingungen nicht durch das PsyG abgedeckt, sondern resultiert noch aus traditionellen Gründen. Die Expertenkommission formuliert die Auflage, die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsgang hinsichtlich der Verantwortung zu klären und diese eindeutig und verbindlich zu formulieren.

Die Expertenkommission verweist an dieser Stelle auf die folgende Analyse unter Standard 2.2.a, in der die Problematik der Verzahnung von „Qualitätsrahmen FSP“ mit Regelungen des Weiterbildungsgangs weiter aufgegriffen wird.

Zudem verweist die Expertenkommission auf die bereits unter Standard 1.2.a formulierte Auflage, die Beschreibung der Weiterbildung in einem Dokument abzubilden, das alle Qualitätsstandards umfasst. Es wird empfohlen, die definierten Zulassungsvoraussetzungen bezogen auf den Weiterbildungsgang „Psychotherapie“ zu schärfen und die Zulassung von weiteren Personengruppen in den Weiterbildungsgang unter den spezifischen Bedingungen ergänzend zu erläutern.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

Auflage 4: Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsgang hinsichtlich der Verantwortung sind zu klären und eindeutig sowie verbindlich zu formulieren.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die Darstellung der Zulassungsvoraussetzungen bezogen auf den Weiterbildungsgang „Psychotherapie“ zu schärfen und die Zulassung von weiteren Personengruppen in den Weiterbildungsgang mit den spezifischen Bedingungen ergänzend zu erläutern.

*b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent*

*ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die FSP gibt als verantwortliche Organisation den Rahmen vor, wie die Kostenaufstellung zu gestalten ist und dass diese zu veröffentlichen ist (vgl. Qualitätsrahmen FSP, Punkt 8,3).

In der Kostenaufstellung des AM werden die Teilkosten für die Weiterbildung inklusive Aufnahmegebühr aufgeschlüsselt. Die Gebühren für Einzel-Supervision und Einzel-Selbsterfahrung, die von den Teilnehmenden direkt mit den jeweiligen Personen abgerechnet werden, sind mit einer Durchschnittsangabe von 180 CHF pro Einheit angegeben. Das Minimum der zu erwartenden Gesamtkosten ist somit nach Einschätzung der Expertenkommission transparent ausgewiesen. Diese belaufen sich in der Summe auf 51.250 CHF.

Das Minimum der zu erwartenden Gesamtkosten ist somit nach Einschätzung der Expertenkommission transparent ausgewiesen und auf der Homepage des Instituts und im Kursprogramm veröffentlicht. Die Expertenkommission empfiehlt in der Kostenaufstellung zu ergänzen, welcher Zeitumfang für eine Einheit hinterlegt wird damit der Bezugsrahmen transparent dargelegt ist.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt in der Kostenaufstellung zu ergänzen, welcher Zeitumfang für eine Einheit hinterlegt ist.

## **Standard 2.2 – Organisation**

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die FSP ist der Berufsverband der Schweizer Psychologinnen und Psychologen und umfasst 7500 Mitglieder in 46 Fach- und Kantonalverbänden. Oberstes Organ der FSP ist die Präsidalkonferenz und die Deligiertenversammlung. Ihr unterstellt ist der Vorstand der FSP. Die FSP verfügt über eine Geschäftsstelle für die operative Geschäftsführung in Bern. Das Organigramm der FSP ist auf der Homepage der FSP veröffentlicht.

Die FSP nimmt im Weiterbildungsgang die Rolle der verantwortlichen Organisation im Sinne des Art. 13 PsyG wahr. Zu diesem Zweck hat die FSP einen „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ erlassen, der die Leitwerte und Grundsätze für die Gestaltung der Weiterbildungen in Psychotherapie definiert. Der Qualitätsrahmen soll Weiterbildungsanbieter, Bundesbehörden, Expertinnen und Experten sowie die interessierte Öffentlichkeit transparent darüber informieren, welche qualitativen Anforderungen an eine von der FSP verantwortete Weiterbildung in Psychotherapie gestellt werden. Dabei werden die Vorgaben des Gesetzes abgebildet und einzelne Konkretisierungen der vorgegebenen Qualitätsstandards vorgenommen (vgl. beispielsweise Punkt 4.2, 6.1, 6.3, 8.1).

Die Wahrnehmung der Rolle als verantwortliche Organisation ist im „Umsetzungskonzept QSE FSP“ dargelegt. Es beschreibt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Prozesse und Dokumente, die die FSP zur Wahrnehmung ihrer Rolle als verantwortliche Organisation einsetzt. Als weitere Funktion dient das Umsetzungskonzept der Sicherung und Entwicklung der Qualität im jeweiligen Weiterbildungsgang. Die Weiterbildungsanbieter sind durch das Konzept verpflichtet, die FSP über Änderungen und allfällige Schwierigkeiten im Weiterbildungsgang zu unterrichten und einen jährlichen standardisierten Qualitätsbericht zu erstellen. Im Qualitätsbericht sind Aussagen über die finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung des Weiterbildungsgangs zu treffen. Die FSP beurteilt den jährlichen Qualitätsbericht gemäss einem mit PsyG-konformen-Kriterien hinterlegten Katalog und fasst die

Ergebnisse in einem Qualitätsprüfbericht zusammen. Weiter hat die FSP Ausführungen zu einzelnen Punkten bereits erarbeitet, wie beispielsweise Anrechenbarkeitsregelungen und stellt diese den Weiterbildungsanbietern zur Verfügung.

Das AM wird von einem gemeinnützigen Verein getragen, der sich jedes Jahr zur Generalversammlung trifft. Alle drei Jahre wird ein fünfköpfiger Vorstand gewählt. Mitglieder und Vorstand verantworten strategische Entscheidungen. Die operative Leitung des Instituts obliegt der Geschäftsführung. Das Institut ist finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert organisiert. Ein Organigramm ist im Selbstevaluationsbericht aufgeführt.

Die Broschüre „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ zum Grund- und Vertiefungskurs gibt Auskunft über die Zusammensetzung des Kernteams und des erweiterten Teams. Das Kernteam ist abhängig von der Gruppengrösse und besteht aus drei oder vier Personen des gesamten Lehrteams (acht Personen). Es wird auf eine gemischte Zusammensetzung der Disziplinen Psychologie und Medizin sowie der Geschlechter geachtet. Das Kernteam bestreitet im Wesentlichen die Kurstage des ersten Jahres im Grundkurs, gibt die Gruppen-Supervisionen und gestaltet die Selbsterfahrung („Biographiewoche“). Die Kurstage nach dem ersten Jahr werden von allen Dozierenden des Instituts gegeben. Im Vertiefungskurs kommen vier bis fünf weitere Lehrende hinzu.

Die Expertenkommission schätzt die Regelungen am AM als hinreichend transparent ein, den Anforderungen des Standards zu genügen.

Im Hinblick auf die Regelungen der FSP hält die Expertenkommission folgendes fest: Der Qualitätsrahmen bildet als Handlungsorientierung die Vorgaben des PsyG ab. An einigen Stellen finden sich vertiefende Konkretisierungen, die einer Operationalisierung der Qualitätsanforderungen dienen (vgl. beispielsweise Punkt 4.4 Klinische Praxis). Vor diesem Hintergrund sollte der Qualitätsrahmen konsequent keine Abweichungen von gesetzten Anforderungen ermöglichen. Die Formulierungen unter Punkt 6.1 bzw. 8.1 des Qualifikationsrahmens sollten entsprechend überprüft werden.

Weiter bleibt der Verbindlichkeitsgrad des Qualitätsrahmens für die Expertinnen und den Experten unklar. In den Gesprächen vor Ort konnte dies nicht zufriedenstellend erläutert werden. Auch das vorliegende Umsetzungskonzept der FSP klärt diesen Punkt nicht eindeutig. Nach Einschätzung der Expertenkommission gilt es zu verdeutlichen, wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieter Berücksichtigung finden und wann die FSP die Rahmung verbindlich setzt, um ihrer Rolle als verantwortliche Organisation gerecht zu werden. Dies ist nach Ansicht der Expertenkommission für die relevanten Standards jeweils einzeln zu beantworten und abschliessend zu veröffentlichen.

Weiter gibt die Expertenkommission den Hinweis, auch die Weiterzubildenden transparent über die Zusammenarbeit der FSP mit der AM in ihrer Infobroschüre zu informieren.

Im Hinblick auf die sinnvolle Verwendung von Videoaufnahmen von Therapien in der Supervision und in Prüfungen, erachtet es die Expertenkommission als notwendig, eindeutige Datenschutzvorgaben für die Aufnahme, den Transport und die Aufbewahrung der Video- oder Tonaufnahmen zu definieren und zu kommunizieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt und wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieter Berücksichtigung finden. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu beantworten und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu erläutern.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, im Qualitätsrahmen keine Abweichungen von den gesetzten Anforderungen zu ermöglichen. Die Formulierungen unter Punkt 6.1 bzw. 8.1 des Qualifikationsrahmens sollten entsprechend überprüft werden.

Empfehlung 5: Die Akkreditierungskommission empfiehlt, Datenschutzvorgaben für die Aufnahme, den Transport und die Aufbewahrung der Video- oder Tonaufnahmen eindeutig zu definieren und zu kommunizieren.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterzubildenden transparent über die Zusammenarbeit der FSP mit dem AM zu informieren.

- b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner<sup>8</sup> innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt<sup>9</sup>.*

Die Broschüren zum Einführungs-, Grund- und Vertiefungskurs geben Auskunft über die Zusammensetzung des so genannten Kernteams und des erweiterten Teams. Das Kernteam besteht, je nach Grösse der Weiterbildungsgruppe, aus drei oder vier Mitgliedern des gesamten achtköpfigen Lehrteams. Das Kernteam bestreitet im Wesentlichen die Kurstage des ersten Jahres im Grundkurs, gibt die Gruppen-Supervisionen und gestaltet die Selbsterfahrung („Biografiewoche“). Nach einem Jahr muss die Supervisorin / der Supervisor gewechselt werden, und die Kurstage werden nun von allen acht Dozierenden gegeben. Der Informationsfluss zwischen den Dozentinnen und Dozenten wird durch ausführliche Protokolle gewährleistet. Im Vertiefungskurs wird die Kursgruppe neu zusammengesetzt. Der Kreis der Dozierenden wird erweitert. Zur Auswahl für die Gruppen-Supervision stehen nun neben zwei bis drei Supervisorinnen bzw. Supervisoren aus dem festen Lehrteam auch zwei weitere Supervisorinnen und Supervisoren.

Die Expertenkommission hält fest, dass die Regelungen am AM angemessen sind, die verschiedenen Funktionen und Rollen am Institut zu trennen. Durch die Kleinheit des Instituts lässt sich eine gewisse Rollenüberschneidung nicht vermeiden. Die Expertenkommission empfiehlt darauf zu achten, dass qualifizierende Funktion und Selbsterfahrung nicht von derselben Person bezogen auf eine bestimmte Weiterzubildende bzw. einen Weiterzubildenden wahrgenommen wird. Zudem sollte überprüft werden, ob im Rahmen des Abschlusskolloquiums eine Beurteilung von zwei neutralen Personen erfolgen sollte bzw. könnte.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt darauf zu achten, dass qualifizierende Funktion und Selbsterfahrung nicht von derselben Person bezogen auf eine bestimmte Weiterzubildende bzw. einen Weiterzubildenden wahrgenommen wird. Zudem sollte überprüft werden, ob im Rahmen des Abschlusskolloquiums eine Beurteilung von zwei neutralen Personen erfolgen sollte bzw. könnte.

### **Standard 2.3 – Ausstattung**

- a. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die FSP hat in ihrem Qualitätsrahmen die Erwartungen an die finanzielle, personelle und tech-

<sup>8</sup> Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

<sup>9</sup> So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

nische Ausstattung von Weiterbildungsgängen konkretisiert. Mittels eines jährlichen Qualitätsberichts des AM als Weiterbildungsanbieter und einem vor-Ort-Besuch der FSP wird die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsanbieters überprüft.

Das AM verfügt über acht kontinuierliche Dozentinnen und Dozenten, die gleichzeitig die Rolle von Supervisorinnen und Supervisoren einnehmen und vier bis fünf weitere Dozierende. Zudem ist ein Sekretariat mit einem Stellenanteil von 60% vorhanden, mit dem Aufgabenprofil der gesamten Kursadministration, des Office Management, der Vorbereitungen der Seminare, der Buchhaltung und des Marketings. Das Sekretariat umfasst Präsenzzeiten insbesondere auch am Freitag, wenn die Weiterzubildenden vor Ort sind und sich mit persönlichen Fragen an das Sekretariat wenden können. Ansonsten ist die telefonische Erreichbarkeit und per E-Mail gewährleistet.

Die Geschäftsführung wird mit einem Stellenanteil von 40% von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen. Die abschliessende Buchhaltung erfolgt über ein Treuhandbüro.

In den jährlichen Mitgliederversammlungen des Trägervereins sind die Jahresrechnung, die Bilanz und Budgetgenehmigung für das kommende Jahr übliche Tagesordnungspunkte. Das AM verfügt über finanzielle Reserven, die eine Vertragserfüllung über mehrere Jahre garantieren.

Das AM verfügt über eigene Kursräume im Dachgeschoss der Klosbachstrasse 123 in Zürich. Neben einem grossen Raum für maximal 24 Teilnehmerinnen stehen vier weitere Räume für Kleingruppen zur Verfügung. In den Kursräumen ist eine kleine Handbibliothek vorhanden. Eine weitere Bibliothek mit privaten, umfassenderen, Bestand befindet sich in den Praxisräumen der Geschäftsführung.

Die Expertenkommission sieht die finanzielle, personelle und technische Ausstattung am AM gegeben. Auch erscheinen die Massnahmen der FSP praktikabel, die Rolle als verantwortliche Organisation hinsichtlich dieses Standards wahrzunehmen.

Nach Einschätzung der Expertenkommission wäre es zu begrüssen, wenn die gesamte Bibliothek frei zugänglich wäre. Sie anerkennt, dass hierzu jedoch Regelungen zur Ausleihe der privaten Bestände gefunden werden müssen.

Der Standard ist erfüllt.

*b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.<sup>10</sup>*

Der grosse Plenarsaal am AM verfügt über Laptop und Beamer und Videoanlage. Weiter steht ein Overheadprojektor zur Verfügung. Räume für Kleingruppenarbeit sind ebenfalls vorhanden.

Die geführten Gespräche mit den Weiterzubildenden und die Begutachtung der Räumlichkeiten gaben für die Expertinnen und den Experten keinen Anlass, die geeignete Infrastruktur am AM in Frage zu stellen.

Der Standard ist erfüllt.

### **Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung**

#### **Standard 3.1 – Grundsätze**

*a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch*

<sup>10</sup> z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

*gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die FSP als verantwortliche Organisation sieht die systemische Psychotherapie, die auf der Tradition und den Erkenntnissen der Systemtheorie und der Kybernetik basiert, als wissenschaftlich und empirisch fundiert an. Die wissenschaftliche Fundierung bezieht sich dabei auf das Theoriemodell, das theoretische und das Anwendungswissen.

Die Postgraduale Weiterbildung des AM basiert nach Angaben des AM auf der Verfahrensbeschreibung „Systemische Therapie“ des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie in Deutschland<sup>11</sup> (WBP). Das „Meilener Konzept der systemischen Therapie“ als Begegnung stellt ein offenes Konzept dar, das die modernen, von der Systemtheorie und der Kybernetik abgeleiteten Theorien aufarbeitet und einbezieht, in wesentlichen Punkten jedoch darüber hinausgeht. Das „Fallverstehen in der Begegnung“ wird in den Mittelpunkt des Denkens gestellt. Das Erkennen von typischen Mustern einer problematischen Lebenspraxis von Individuen, Paaren und Familien wird dementsprechend als Ergebnis eines Prozesses angesehen, an dem die Therapeutin oder der Therapeut und die Klienten gemeinsam beteiligt sind und der das emotionale Engagement der Therapeutinnen und Therapeuten einschliesst.

Bei der Vermittlung von Anwendungswissen systemischer Therapie und Beratung berücksichtigt das AM die wechselseitigen Einflüsse zwischen körperlichen, psychischen, mikro-/interaktiven und makro-/gesellschaftlich-kulturellen Prozessen.

In den letzten Jahren hat gemäss Angaben des AM eine Ergänzung des Curriculums um störungsspezifische Inhalte stattgefunden. Systemische Therapie als „Krankenbehandlung“ wird am AM vertreten und steht somit neben dem sozialwissenschaftlichen Störungsmodell z.B. Schweitzer & von Schlippe.

Die wissenschaftliche Fundierung des systemischen Ansatzes ist nach Einschätzung der Expertenkommission gegeben. Sie verweist einmal auf das Gutachten des WBP, der für eine Reihe von psychischen Erkrankungen entsprechende Belege aufbereitet<sup>12</sup>. Die ausschliessliche Bezugnahme des AM bei der Darstellung des eigenen Konzeptes auf den WBP erscheint der Expertenkommission jedoch zu allgemein und sieht hier eine Bezugnahme auf wissenschaftliche Primärliteratur als essentiell an (vgl. Auflage 1).

Zusätzlich verweist das AM (im 2017 aktualisierten und nachgereichten Text zur Institutsbeschreibung) auf den im Juli 2017 veröffentlichten Bericht des deutschen Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Auf Basis von 65 Publikationen zu 28 Studien, resultierend aus über 3000 im Volltext gesichteten Primärstudien wurde ein Endbericht zur Nutzenbewertung der systemischen Therapie als Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen erstellt (IQWiG, 2017). Zusätzlich kann auf den von Sydow et al. verfassten narrativen Überblicksband 2007 verwiesen werden. Die Expertenkommission sieht die Evidenzbasierung und Wissenschaftlichkeit der systemischen Therapie als gegeben und stellt übereinstimmend fest, dass der systemische Ansatz grundsätzlich das wissenschaftlich fundierte und empirisch gesicherte Wissen und Können bietet, wie es in Standard 3.1a des Qualitätsstandards gefordert wird.

---

<sup>11</sup> Der WBP befasst sich mit Fragen hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren und -methoden innerhalb Deutschlands.

<sup>12</sup> Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie zur Systemischen Therapie vom 14. Dezember 2008: Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie. In diesem Gutachten stellt der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in Deutschland fest, dass die Systemische Therapie sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen in der jeweils erforderlichen Mindestanzahl von Störungsbereichen anwendbar ist. Daraus folgt die wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie.

Die Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie und des IQWiG-Berichts hinsichtlich der Datenlage zu gewissen psychischen Störungen und Krankheitsbildern wird innerhalb der Expertenkommission differenziert und durchaus kontrovers diskutiert. Eine Expertinnenmeinung verweist darauf, dass sich dies beispielsweise auch in aktuellen deutschsprachigen sowie internationalen Leitlinien zu verschiedenen psychischen Störungen verifiziert, u.a. bei hochprävalenten psychischen Störungen wie Depressionen und Angsterkrankungen, bei denen andere Psychotherapieverfahren aufgrund der aktuell robusteren Studienlage als first-line treatments empfohlen werden. Hieraus resultiert für einen Teil der Expertenkommission die Notwendigkeit für die Vermittlung von fundierten Kenntnissen im Weiterbildungsgang zur differentiellen Indikation im Sinne der Leitlinienempfehlungen.

Die Expertenkommission konnte in den Gesprächen positiv feststellen, dass die Grenzen der systemischen Therapie im Weiterbildungsgang thematisiert werden und daraus resultierende Handlungskonsequenzen (beispielsweise Überweisung an eine andere Therapiemethode) vorhanden sind. Eine entsprechende stärkere Verankerung im Konzept bzw. im Curriculum steht noch aus.

Diskutiert wurde mit den Verantwortlichen weiter die Frage, inwieweit störungsspezifisches Wissen und Können im Weiterbildungsgang systematisch vermittelt wird. Es konnte festgestellt werden, dass störungsspezifisches Wissen und Können, sowie Indikationsstellung im Weiterbildungsgang vermittelt werden. Dies fließt primär über die einzelnen Dozierenden und durch deren Fälle mit ein, wird im Curriculum des Weiterbildungsgangs jedoch nicht expliziert. Dies bewerten die Expertinnen und der Experte in zweifacher Hinsicht kritisch:

In erster Linie ist somit weder der Umfang noch die Systematik der vermittelten Störungsbilder im Curriculum erkennbar. Weiter erscheint dieses Vorgehen der Expertenkommission zu sehr dozentenorientiert als konzeptionell begründet. Die Evidenz und Indikationsstellung ist auf der Ebene von Metaanalysen, Leitlinien, aktuellen Befunden etc. zu begründen. Bei der Auswahl des breit abzudeckenden Spektrums an thematisierten psychischen Erkrankungen sollte zudem einer Systematik gefolgt werden. Dabei sind diejenigen psychischen Erkrankungen einzubeziehen, die für Psychotherapeuten allgemein von hoher Relevanz sind, das heisst u.a., die eine hohe Prävalenz und Bedeutung für die Versorgung insgesamt aufweisen. Darüber hinaus ist eine direkte Orientierung an der vorliegenden Evidenz sowohl in Hinblick auf die Auswahl der Störungsbilder als auch auf die Vermittlung von Strategien zur differentiellen Indikation zu empfehlen.

Die Expertenkommission kommt daher zum Schluss, den Standard mit teilweise erfüllt zu bewerten, da die Breite und Systematik des vermittelten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen im Curriculum derzeit noch nicht hinreichend erkennbar ist. Es wird die Auflage formuliert, im Curriculum expliziter auszuweisen, in welchen Seminaren störungsspezifisches Wissen vermittelt wird und die Systematik in der Auswahl der Störungsbilder zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Expertenkommission fasst die Empfehlungen zur Curriculumsüberarbeitung zu einer Auflage zusammen. Diese ist unter dem Standard 3.3.c formuliert (vgl. Auflage 8).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage (8): Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differentielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der

Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.

*b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Das AM legt im Selbstevaluationsbericht und in den Gesprächen vor Ort dar, dass Literatur, die für die Anerkennung der systemischen Therapie als wissenschaftliches Verfahren verwendet wurde, sowie zukünftig der aktuelle IQWiG Bericht, als auch (teilweise) die Studien, die in Behandlungsleitlinien einfließen, von den Dozierenden rezipiert und in die Lehre eingebracht werden. Im Curriculum des Grundkurses werden den 22 thematischen Einheiten jeweils drei bis fünf Angaben zur Pflichtlektüre zugeordnet. Die Lektüre wird zudem in den Kurseinheiten besprochen und von den Teilnehmenden aktiv reproduziert (Gruppenpuzzle).

Zudem geben die Dozierenden in der Kurseinheit eine ein- bis zweiseitige Literaturliste zum Thema heraus. Die Aktualisierung der Kurseinheit obliegt den jeweiligen Dozierenden.

In jährlich statt findenden mehrtägigen Arbeitsklausuren werden Weiterentwicklungen im Weiterbildungsgang erörtert. Hierzu fließen auch Ergebnisse der Befragungen der Weiterzubildenden mit ein. In den Gesprächen vor Ort entstand dabei der Eindruck, dass insbesondere die Weiterentwicklung der vermittelten Therapiemethode im Fokus steht. Die Expertenkommission empfiehlt, regelhaft den Diskurs neuerer Forschungsergebnisse in den Arbeitsklausuren zu etablieren, ggf. unter Einbezug externen Sachverständes. Hier sieht die Expertenkommission eine Chance in Zusammenarbeit mit der FSP, die Etablierung schulenübergreifender Forschungskolloquien unter Einbezug externen Sachverständes für die Weiterbildungsgänge anzubieten. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit eine Beteiligung an wissenschaftlichen Studien bzw. Kooperationen mit wissenschaftlichen Therapieforchungseinrichtungen für die angeschlossenen Weiterbildungseinrichtungen seitens der FSP positiv befördert werden könnten.

Wie bereits unter Standard 3.1. erörtert, erschliesst sich die Systematik in der Vermittlung des störungsspezifischen Wissens den Expertinnen und dem Experten nicht abschliessend und veranlasst die Expertenkommission zur Formulierung einer entsprechenden Auflage.

Auch beschäftigt sich die Expertenkommission mit der Frage, inwiefern neuere Erkenntnisse der Psychotherapieforschung konkreter Eingang in das Curriculum finden. Dieser Aspekt wird ausführlicher unter dem Standard 3.3.c diskutiert.

Abschliessend vertreten die Expertinnen und der Experte die Auffassung, den Standard unter Berücksichtigung der angeführten Punkte als teilweise erfüllt zu betrachten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, den Diskurs über neuere Forschungsergebnisse in den Arbeitsklausuren zu etablieren, ggf. unter Einbezug externen Sachverständes. Die FSP sollte prüfen, inwieweit die Etablierung schulenübergreifender Forschungskolloquien unter Einbezug externen Sachverständes für die kooperierenden Weiterbildungseinrichtungen sinnvoll sein könnte. Weiter sollte geprüft werden, inwieweit eine Beteiligung an wissenschaftlichen

Studien bzw. Kooperationen mit wissenschaftlichen Therapieforschungseinrichtungen für die angeschlossenen Weiterbildungseinrichtungen durch die FSP positiv befördert werden könnten.

### Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Die postgraduale Weiterbildung erstreckt sich über vier bis sechs Jahre und wird berufsbegeleitend durchgeführt. Aus den Beschreibungen des Selbstevaluationsberichts und aus der Broschüre „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ gehen nach Einschätzung der Expertenkommission hervor, dass Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis wesentliche Bestandteile der Weiterbildung darstellen.

Nach Einschätzung der Expertinnen und des Experten fehlt bislang jedoch ein übergreifendes Dokument, das alle geforderten Bestandteile der Weiterbildung transparent ausweist. Die Expertenkommission verweist in diesem Zusammenhang auf die bereits formulierte Auflage (3) und die entsprechende Analyse unter dem Standard 1.2.a.

Der Standard ist erfüllt.

Auflage (3): Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.

- b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet<sup>13</sup>:*

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis<sup>14</sup>: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung<sup>15</sup>.*

In der Broschüre „Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ wird die Gesamtstundenzahl der Weiterbildung ausgewiesen. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind in der „Postgradualen Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ wie folgt gewichtet (Zeitangabe in Einheiten á 45 Minuten).

Wissen und Können: 504 Einheiten.

<sup>13</sup> Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

<sup>14</sup> vgl. auch 3.7.a.

<sup>15</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Supervision: 175 Einheiten; davon 125 Einheiten Supervision in Supervisionsgruppen (fünf bis sechs Teilnehmende) und eine Einzelsupervision von mindestens 50 Stunden.

Selbsterfahrung: 125 Einheiten; davon 75 Einheiten in Kleingruppen und 50 Stunden Einzel-selbsterfahrung.

Die weiteren Bestandteile sind im Selbstevaluationsbericht zu Händen der FSP dargelegt:

**Eigene therapeutische Tätigkeit:** Ab dem Beginn der Weiterbildung muss eine psychotherapeutische Berufstätigkeit vorliegen. Gefordert werden 500 Stunden therapeutische Tätigkeit („supervidierte therapeutische Praxis“). Zu Beginn der Weiterbildung wird in den Supervisionsgruppen (fünf bis sechs Teilnehmende) vereinbart, dass im Verlauf des Grundkurses mindestens acht, im Verlauf des Vertiefungskurses mindestens vier Fälle vorgestellt werden. Die Anwesenheiten und Fallvorstellungen werden erfasst. Insgesamt werden mindestens drei Videopräsentationen laufender Therapien gefordert.

**Klinische Praxis:** Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen alle Weiterzubildenden nachweisen, dass sie mindestens zwei Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gearbeitet haben (gemäss den gesetzlichen Bestimmungen).

Die Expertenkommission erinnert auch an dieser Stelle, alle geforderten Bestandteile der Weiterbildung transparent in einem Dokument auszuweisen. Die stellt zudem fest, dass die Weiterbildungsteile gemäss den Vorgaben des Standards im Weiterbildungsgang geregelt sind. Es wird jedoch festgestellt, dass im Weiterbildungsvertrag die Präsenzpflcht für die Bestandteile Wissen und Können, Gruppensupervision und Gruppenselbsterfahrung mit 90 %. Anwesenheit geregelt ist. Die Expertenkommission erachtet es dementsprechend als notwendig an, entweder die Einheiten zu erhöhen oder die Präsenzregelung so anzugleichen, dass die Einhaltung der Einheiten im Minimum gewährleistet ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 6: Das AM streicht die 90% Präsenz-Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.

### **Standard 3.3 – Wissen und Können**

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Das AM legt im Selbstevaluationsbericht dar, dass im Weiterbildungsgang das systemische Therapiemodell vermittelt wird, wie es vom WBP definiert ist. Systemische Therapie wird vom WBP<sup>16</sup> als Weiterentwicklung der frühen Familientherapie der 50er und 60er Jahre in den USA begriffen. Die aktuelle Theorie der Systemischen Therapie integriert demnach verschiedene, historisch zeitgleich entstandene theoretische Ansätze zur Erklärung der wechselseitigen psychischen Beeinflussung von Menschen und ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung, wobei diese wiederum in Wechselwirkung zu kognitiv-emotiven und somatischen Prozessen der Einzelpersonen steht. Zu diesen Ansätzen zählen die Systemtheorie, die Kommunikationstheorie und der (gemäßigte) Konstruktivismus sowie die Bindungstheorie. Die Ressourcenorientierung

<sup>16</sup> Vgl. Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie des WBR (2008)

wird in besonderer Weise betont.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

Das Curriculum im Weiterbildungsgang des AM ist einerseits nach Lebensphasen, andererseits nach dem Therapieprozess gegliedert. Biologische und psychosoziale Bedingungen (Hirn und Geist), Familien- und grössere Systeme werden in den Weiterbildungsgang einbezogen.

Der Weiterbildungsgang vermittelt nach Einschätzung der Expertenkommission ein Modell, in dem das „Fallverstehen“ in den Mittelpunkt gerückt wird. Das Theoriemodell wird nach Einschätzung der Expertenkommission umfassend vermittelt und als kongruent wahrgenommen. Entwicklungspotential sieht die Expertenkommission dahingehend, die theoretische Einbettung des Weiterbildungsgangs zu stärken. Entsprechende Hinweise wurden gegeben (vgl. Standard 1.2.b und 3.1.a).

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

b. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Das AM legt im Selbstevaluationsbericht bzw. im Selbstevaluationsbericht zu Händen der FSP dar, in welchen Seminaren und Weiterbildungsinhalten das geforderte Anwendungswissen des Standards vermittelt wird.

Die Expertenkommission folgt grundsätzlich der Analyse des AM, dass Anwendungswissen zu den genannten Bereichen Bestandteile der Weiterbildung sind. Im Gespräch mit den Weiterzubildenden wird eine sorgfältige Einarbeitung in die Auftragsklärung erkennbar. Zudem werden vermittelte theoretische und praxisorientierte Behandlungsstrategien anschaulich beschrieben. Die Beziehungsgestaltung und die Ausbildung einer therapeutischen Haltung bilden weitere Schwerpunkte im Rahmen der Weiterbildung.

Fragen bestehen hinsichtlich der ausreichenden Abdeckung der Bereiche a) Indikation und Therapieplanung, b) Diagnostik und diagnostische Verfahren sowie c) zur Evaluation des Therapieverlaufs. Die Unklarheit hinsichtlich der Bereiche a) und b) ergeben sich u.a. aus unzureichenden Klarstellungen im Curriculum, welche und in welchem Umfang Störungs- und Indikationswissen vermittelt werden. Um diesem Defizit zu begegnen, verweist die Expertenkommission auf die noch folgende Auflage (vgl. Auflage 8) unter dem Standard 3.3.c.

Unklar bleibt weiter, ob im Zusammenhang mit der Vermittlung diagnostischer Kompetenzen auch störungsspezifische (systemische) Konzepte vermittelt werden. Weiter sollten neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend integriert sein. Dies könnte nach Einschätzung der Expertinnen und des Experten expliziter im Curriculum ausgewiesen und umgesetzt sein. Im

Hinblick auf den Aspekt der Evaluation des Therapieverlaufs bleibt ebenfalls unklar, ob hier systematische Vorgehensweisen und Strategien bei der Prozess-Outcome-Evaluation sowie z.B. validierte Instrumente gelehrt werden: sowohl im Kontext systemischer Therapie und systemischer Psychotherapieforschung als auch therapieschulenübergreifend stehen eine Reihe von gut evaluierten Patienten-Feedback-Systemen zur Verfügung, die den Verlauf von Psychotherapien optimieren können. Dies könnte ebenfalls deutlicher im Curriculum ausgewiesen werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 7: Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Das AM legt im Selbstevaluationsbericht bzw. im Selbstevaluationsbericht zu Händen der FSP dar, in welchen Seminaren und Weiterbildungsinhalten das geforderte Anwendungswissen des Standards vermittelt wird. Das AM sieht die genannten festen Bestandteile des Standards im Weiterbildungsgang abgedeckt.

Die Expertenkommission beurteilt die Integration der genannten festen Bestandteile in den Weiterbildungsgang des AM differenzierter. Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“ sollten in ihrer Sichtbarkeit und auch vom Umfang her gestärkt werden. Hinsichtlich Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis ist zu empfehlen, dass Psychotherapieforschung nicht nur in separaten (einmaligen) Seminaren vermittelt werden, sondern dass deren Ergebnisse optimalerweise in alle inhaltlichen Seminare Eingang findet, d.h. dass zu den vermittelten Inhalten die Evidenz jeweils mit vermittelt wird.

Zudem könnte der Aspekt der Kontraindikation gestärkt werden, da der IQWiG-Bericht nahelegt, unerwünschte/negative Nebenwirkungen, Gefahren und Schäden der Psychotherapie noch stärker in den Blick zu nehmen. Weiter findet die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“, sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen noch zu wenig Beachtung im Curriculum. Diese

Themenkomplexe gilt es ebenfalls zu stärken.

Die weiteren genannten Bestandteile sind im Curriculum gut abgebildet. Anerkennend wird festgehalten, dass Inhalte, die sich direkt aus den Weiterbildungszielen des PsyG ableiten lassen, im Weiterbildungsgang explizit aufgegriffen werden, wie der Umgang mit kritischen Situationen, die Fähigkeit zu Reflexion, sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Expertenkommission hat sich in ihrer Analyse zudem mit der Frage beschäftigt, ob das Curriculum, wie von Seiten der FSP nahegelegt, bei der anstehenden Überarbeitung einer kompetenzorientierten Formulierung bedarf. Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die inhaltlichen Überarbeitungen an erster Stelle stehen und zügig umzusetzen sind. Die Umstellung auf eine Kompetenzorientierung müsste nach Einschätzung der Expertenkommission von Seiten der FSP und mit externem Sachverstand begleitet werden. Die Expertinnen und der Experte sehen dies als einen begrüssenswerten, aber längeren Prozess an.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 8: Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differentielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.

### **Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit**

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben an die eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Qualitätsrahmen FSP formuliert. Zum Umfang der „eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit“ legt der Qualitätsrahmen fest, dass am Ende der Weiterbildung mindestens 500 Einheiten Psychotherapie (1 Einheit entspricht mind. 45 Minuten) und mindestens zehn abgeschlossene dokumentiert und supervidierte Fälle attestiert werden.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass die FSP als verantwortliche Organisation lediglich die quantitative Anzahl der Fälle am Ende der Weiterbildung überprüft, jedoch keine inhaltliche Bewertung vornimmt. Dieses Vorgehen ist für die Expertinnen und den Experten bedingt nachvollziehbar. Insbesondere trägt die verantwortliche Organisation die Verantwortung

für die Einhaltung der „Breite der verschiedenen Störungs- und Krankheitsbilder“. Wenn die inhaltliche Überprüfung an die Weiterbildungsanbieter delegiert wird, sehen die Expertinnen und der Experte einen Regelungsbedarf dahingehend, die „Breite“ der geforderten behandelten Störungs- und Krankheitsbildern zu operationalisieren.

Hierbei sind aus Sicht der Expertenkommission konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante (hoch prävalente, mit hohem Leidensdruck u.a.) Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.

Der Standard ist nicht erfüllt.

Auflage 9: Die FSP als verantwortliche Organisation hat darauf zu achten, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Bei Delegation der inhaltlichen Überprüfung muss die FSP „die Breite“ der behandelten Störungs- und Krankheitsbildern gemäss ICD operationalisieren und als Mindestanforderungen Kriterien veröffentlichen, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.

### Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben an die Supervision im Qualitätsrahmen FSP formuliert.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

Die Supervision am AM in Kleingruppen mit fünf bis sechs Teilnehmenden läuft von Anfang der Weiterbildung an regelmässig und parallel zu den Kurseinheiten, an einem halben Tag pro Monat, Nach einem Jahr muss die Supervisorin bzw. der Supervisor gewechselt werden.

In der Supervision werden je halbem Tag zwei bis drei Fälle besprochen, das bedeutet, dass die Weiterzubildenden in jeder zweiten bis dritten Sitzung einen Fall vorstellen müssen. Die Fälle werden von den fallvorstellenden Personen gemäss einem Leitfaden dokumentiert.

Die Expertenkommission bewertet den Standard im Hinblick auf die Regelungen des AM als erfüllt. Gemäss Standard sorgt jedoch die verantwortliche Organisation für die Supervision. Die konkrete Verzahnung der formulierten Anforderungen im Qualitätsrahmen mit der konkreten Umsetzung am AM ist unklar geblieben. Die Expertenkommission verweist auf die bereits formulierte Auflage unter Standard 2.2. (Auflage 5).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage (5): Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt und wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieter Berücksichtigung finden. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu beantworten und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu erläutern.

### Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Ziele der Selbsterfahrung im Qualitätsrahmen FSP formuliert.

Die Ziele der Selbsterfahrung sind durch das AM noch nicht verschriftlicht. Die Expertenkommission verweist hier auf die bereits formulierte Auflage, eine Beschreibung der Weiterbildung mit allen geforderten Standards zu veröffentlichen (vgl. Standard 1.2.a, Auflage 3).

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Beschreibung der Ziele und deren Begründung, ebenso wie die Darstellung der spezifischen, auch auf systemische Einzeltherapie übertragbaren Selbsterfahrung, in einem noch zu veröffentlichenden Dokument der AM nachzuholen ist (vgl. Auflage 3). Die FSP hat die Ziele der Selbsterfahrung im Qualitätsrahmen definiert. Unklar bleibt auch hier für die Expertenkommission die konkrete Umsetzung im Weiterbildungsgang.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage (3): Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.

### Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.<sup>17</sup>*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Anforderungen an die klinische Praxis im „Qualitätsrahmen FSP“ konkretisiert. Eine zweijährige (zu 100 %) klinische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten, tagesklinischen oder stationären psychotherapeutischen-psychiatrischen Versorgung, ist integrativer Bestandteil der Weiterbildung. Die FSP definiert im Qualifikationsrahmen den Unterschied zwischen einer psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung im Unterschied zu einer psychosozialen Einrichtung.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

Im persönlichen Vorstellungsgespräch zwischen den Weiterzubildenden und der Leitung der Weiterbildung wird verdeutlicht, dass eine Anstellung oder mindestens realistische Aussicht auf eine Anstellung im klinischen Bereich als ein Aufnahmekriterium gilt. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass in der praktischen Tätigkeit Erfahrung mit einem breiten Spektrum an

<sup>17</sup> vgl. 3.2.b

Störungsbildern gemacht werden muss.

Die Expertenkommission hält an dieser Stelle positiv fest, dass der „Qualitätsrahmen FSP“ eine Einteilung von psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen im Unterschied zu psychosozialen Einrichtungen vornimmt und mit Beispielen konkreter Einrichtungen ergänzt. Dies konkretisiert bereits die Erwartungen an die klinische Praxis.

Unklar bleibt für die Expertenkommission die konkrete Umsetzung der Übernahme der Verantwortung der FSP für diesen Standard und inwieweit die Berichterstattung des AM zu diesem Standard genügen kann. Im Umsetzungskonzept der FSP wird dargelegt, dass die Geschäftsstelle der FSP den Bericht beurteilt. Jedoch erscheint es an dieser Stelle notwendig, die Anforderungen zu konkretisieren. Sie verweist daher auf die bereits formulierte Auflage unter dem Standard 3.4, die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern zu regeln.

Im Gespräch mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber konnten die Expertinnen und der Experte eine grosse Wertschätzung der Weiterbildung und der Weiterzubildenden wahrnehmen. Die Weiterzubildenden werden als selbstständig im Denken mit einer guten Ausprägung der Therapeutenpersönlichkeiten bzw. einer therapeutischen Identität wahrgenommen. Als weitere Stärke wurde die erkennbare klientenspezifisch offene und methodenspezifisch nicht verengte Haltung benannt. Störungsspezifisches Wissen und Können ist allgemein vorhanden, ebenso die Kompetenz der Berichterstellung sowie eine in der universitären Psychiatrie als herausragend geschätzte Offenheit für multiprofessionelle Kooperation.

Aus der Perspektive der Erwachsenenpsychiatrie könnte das spezialisierte klinische Wissen und Können, insbesondere Krankheitslehre und -verständnis, der Weiterzubildenden noch gestärkt werden, ebenso störungsspezifisch fachliche Perspektiven anderer Psychotherapieverfahren.

Abschliessend sind die Expertinnen und der Experte der Ansicht, dass der Standard auf Ebene des AM gut umgesetzt wird. Defizite sind auf Ebene der Operationalisierung der Übernahme der Verantwortung der FSP erkennbar. Die Expertenkommission verweist an dieser Stelle auf die bereits formulierten Auflagen unter den Standards 3.3. (Auflagen 7 und 8) und 3.4. (Auflage 9). Der Standards wird daher mit teilweise erfüllt bewertet.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage (7): Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.

Auflage (8): Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differentielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine

Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.

Auflage (9): Die FSP als verantwortliche Organisation hat darauf zu achten, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Bei Delegation der inhaltlichen Überprüfung muss die FSP „die Breite“ der behandelten Störungs- und Krankheitsbildern gemäss ICD operationalisieren und als Mindestanforderungen Kriterien veröffentlichen, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.

#### **Prüfbereich 4 – Weiterzubildende**

##### **Standard 4.1 – Beurteilungssystem**

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Anforderungen an das Beurteilungssystem im Qualitätsrahmen FSP formuliert. Gemäss Leitfaden sollen die Überprüfungsverfahren neben den traditionellen schriftlichen und mündlichen Wissensprüfungen sowie schriftlichen Abschlussarbeiten den Kompetenzerwerb im Rahmen praktischer Aufgabenstellungen beurteilen können (z.B. Fallpräsentationen, Videopräsentationen).

Im Weiterbildungsgang sind die folgenden Verfahren vorgesehen, den Stand der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen zu beurteilen:

In den monatlich stattfindenden, halbtätigen Supervisionen stellen jeweils mindestens zwei Weiterzubildende ihre Fallarbeit vor. Die Fälle werden anhand eines Leitfadens vorbereitet und dokumentiert. Dazu gehört ein Genogramm. Zudem muss mindesten dreimal im Weiterbildungsgang eine Video- oder Audio-Aufnahme eingebracht werden.

Am Ende jedes Weiterbildungsjahrs findet ein Standortgespräch zwischen Supervisorin und Supervisanden unter vier Augen statt, in dem beiderseits Rückmeldung über den individuellen Stand der Weiterbildung gegeben wird.

Am Ende des Grundkurses ist eine theoriebasierte Falldarstellung als Abschlussarbeit zu erstellen, die zehn bis zwölf Seiten umfasst. Über diese Arbeit wird in der Kleingruppe mindestens zweimal diskutiert. Die Bewertung erfolgt anhand eines standardisierten Evaluationsbogens. Die Ergebnisse werden zurückgemeldet.

In den Gesprächen vor Ort wurde die schwierige Frage des Umgangs mit „ungeeigneten“ Kandidatinnen und Kandidaten besprochen. Einigkeit besteht dahingehend, dass in Gesprächen und Feedbacks eine entsprechende Rückmeldung erfolgen muss. Das AM empfiehlt hier im Einzelfall weitere Supervision und Einzelselbsterfahrung. Auch bietet das Prüfungssystem nach Einschätzung der Expertinnen und des Experten die Möglichkeit, Grenzen aufzuzeigen.

Die diskutierten Fragen betreffen jedoch nicht das AM in Speziellen sondern gilt gleichermaßen für alle Weiterbildungsgänge.

Die Expertenkommission diskutiert, inwieweit die Wissenskompetenzen weniger systematisch und kontinuierlich erfasst, beurteilt und zurückgemeldet werden, als die Handlungs- und Sozial-

kompetenzen. Hier überlässt das AM nach Einschätzung der Expertenkommission viel der Eigenverantwortung der Weiterzubildenden. Angeregt wird, den Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher zu überprüfen.

Abschliessend wird der Hinweis gegeben, dass eindeutige Datenschutzvorgaben für die Aufnahme, den Transport und die Aufbewahrung der Video- oder Tonaufnahmen definiert und kommuniziert werden sollten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 10: Der Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen ist im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher vorgesehen zu überprüfen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist vorzulegen.

- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Im Weiterbildungsgang ist am Ende der Weiterbildung ein nach Ablauf der Testphase ein Abschlusskolloquium etabliert. Der Ablauf des Fallkolloquiums und der Beurteilungsbogen wurden im Rahmen der Vor-Ort-Visite zur Verfügung gestellt. Innerhalb des Abschlusskolloquiums ist ein supervidierter Fall mit Videoaufnahme zu präsentieren. Die Präsentation findet innerhalb der jeweiligen Supervisionsgruppe statt und wird von zwei Dozierenden bewertet.

Die Expertenkommission erachtet die Überprüfung der Handlungs- und Sozialkompetenzen durch das Abschlusskolloquium als gegeben. Die Wissenskompetenzen könnten im Rahmen der Prüfung jedoch noch expliziter mit eingebunden und als Beurteilungskriterien aufgenommen werden, indem fachliches Wissen detaillierter und breiter geprüft wird.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 11: In der Abschlussprüfung ist die Wissensüberprüfung expliziter und breiter zu verankern. Die Überprüfung sollte anhand operationalisierter Beurteilungskriterien erfolgen.

#### **Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen**

- a. Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Nach Abschluss jedes Teils der Weiterbildung (Einführungs- Grund- und Vertiefungskurs) und auf Wunsch auch zwischendurch, erhalten die Weiterzubildenden eine Kursbestätigung mit einer differenzierten Aufstellung der bis dahin absolvierten Weiterbildungsleistungen.

Die FSP stellt auf Nachfrage klar, dass diese Bescheinigungen auch weiterhin durch die Weiterbildungsanbieter erbracht werden. Die Regelungen am AM erachten die Expertinnen und der Experten als adäquat. Das Sekretariat ist kompetent besetzt.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung**

- a. Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Beratung und die Begleitung der Weiterzubildenden sind gewährleistet. Die Geschäftsführerinnen sind in der Weiterbildung vielerorts vertreten und direkt ansprechbar. Ebenfalls beraten

und begleiten die Supervisorinnen und Supervisoren die Weiterzubildenden kontinuierlich über ein Jahr und stehen als Ansprechperson zur Verfügung. Weiter ist das Kurssekretariat Anlaufstelle für Fragen und sonstige Anliegen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Im Weiterbildungsgang ist der Nachweis einer klinischen Tätigkeit Voraussetzung für die Teilnahme. Durch die Vernetzung der Dozierenden in diversen Praxisfeldern besteht die Möglichkeit, die Teilnehmenden in prekären Arbeitsverhältnissen bei der Suche nach festen Stellen wirkungsvoll zu unterstützen. Offenen Stellen werden am Anschlagbrett ausgehängt.

Die FSP als verantwortliche Organisation sieht es als ihre Aufgabe an, übergreifend für alle Weiterbildungsanbieter den Stellenmarkt zu beobachten und bei Engpässen für Stellen für die klinische Praxis gemeinsam mit allen Ansprechgruppen (Klinikleitungen, Gesundheitsdirektionen) Lösungen zu suchen.

Die Expertenkommission unterstützt diese Übernahme der Verantwortung ausdrücklich.

Der Standard ist erfüllt.

## **Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

### **Standard 5.1 – Auswahl**

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ verschriftlicht.

Die Dozierenden müssen demnach fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent sein. Soweit es sich um die Vermittlung von theoretischem oder Anwendungswissen handelt, müssen die Dozierenden über folgende Qualifikation verfügen:

- Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin auf Masterstufe,
- Abgeschlossene postgraduale Weiterbildung in Psychotherapie der jeweiligen Therapierichtung.

Die operative Umsetzung der Sicherstellung des Standards durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs erteilt.

Am AM wird circa alle zwei Jahre ein neues Mitglied mit entsprechenden formalen Qualifikationen (Hochschulabschluss, Weiterbildung in systemischer Therapie sowie herausragenden Leistungen in Praxis, Forschung und / oder Lehre) in das Lehrteam eingeladen und zunächst als Co-Leitung eingesetzt, um die didaktische Eignung zu prüfen. Diese neuen Mitglieder ersetzen kontinuierlich ausscheidende Lehrende, so dass die Zahl der regelhaft Lehrenden konstant bei acht bleibt.

In ihrer Analyse stellt die Expertenkommission fest, dass die Prozesse für die Auswahl am AM zwar routiniert vorhanden, für aussenstehende jedoch nicht nachvollziehbar erkennbar sind. Da die FSP als verantwortliche Organisation die personelle Ausstattung mitverantwortet, erscheint das schriftliche Fixieren des Prozesses der Auswahl als notwendig.

Weiter diskutiert die Expertenkommission die Grösse des kontinuierlichen Weiterbildungsteams. Anerkennend halten die Expertinnen und der Experte fest, dass der bekannte Rahmen für die Weiterzubildenden bei Fallvorstellungen, Rollenspielen etc. einen kontinuierlichen Lernfortschritt ermöglicht, da eine breite Vertrauensbasis vorhanden ist. Gleichwohl stellt die Expertenkommission die Frage, ob es aufgrund der gestiegenen Anforderungen durch das PsyG und die Erweiterungen des Curriculums nicht notwendig ist, punktuell stärker Expertenwissen von aussen einzubinden. Die Expertenkommission spricht eine entsprechende Empfehlung aus.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 12: Die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind schriftlich zu fixieren.

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, an welchen Stellen im Curriculum der Einbezug von zusätzlichen, externen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner angezeigt ist.

### **Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten**

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ verschriftlicht.

Die operative Umsetzung der Sicherstellung des Standards durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs erteilt.

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner am AM verfügen alle über einen Hochschulabschluss. Sechs Personen sind ehemalige Absolvierende des Instituts. Zwei Personen haben systemische Weiterbildungen an anderen Instituten absolviert. Sieben Personen verfügen über einen Fachtitel Psychotherapie bzw. Psychiatrie und Psychotherapie. Eine Person erfüllt die Voraussetzungen für einen Fachtitel, hat ihn als Sozialarbeiterin aber nicht beantragt.

Neue Dozierende werden zunächst als Co-Leitung eingesetzt, um die didaktische Eignung zu überprüfen.

Die Regelungen der FSP zur Überprüfung des Standards werden als adäquat erachtet. Die Expertenkommission verweist hier auf den bereits gegebenen Hinweis, dass der „Qualitätsrahmen FSP“ keine Ausnahmen definieren (wie das mögliche kurzfristige Abweichen von definierten Qualitätsanforderungen), sondern allenfalls Konkretisierungen der Qualitätsstandards vornehmen sollte.

Der Standard ist erfüllt.

### **Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten**

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte<sup>18</sup> Weiterbildung in Psychotherapie und*

<sup>18</sup> Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

*eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung.  
Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ verschriftlicht.

Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und-therapeuten verfügen demnach über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie der Therapierichtung des Weiterbildungsganges und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Zusatzqualifikation in Supervision.

Die operative Umsetzung der Sicherstellung des Standards durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das AM Auskunft über die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs erteilt.

Die Regelungen der FSP zur Überprüfung des Standards werden als adäquat erachtet. Die Expertenkommission verweist hier auf den bereits gegebenen Hinweis, dass der „Qualitätsrahmen FSP“ keine Ausnahme definieren (wie das mögliche kurzfristige Abweichen von definierten Qualitätsanforderungen), sondern allenfalls Konkretisierungen der Qualitätsstandards vornehmen sollte.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

#### **Standard 5.4 – Fortbildung**

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ dargelegt.

Die Weiterbildnerinnen und -bildner sind demnach zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet zu verpflichten. Ziel der Fortbildung ist es, die vorhandene Bildung so zu erhalten, anzupassen, zu erweitern oder auszubauen, dass das im Rahmen der Weiterbildung vermittelte Wissen und Können den Kompetenzerwerb der Studierenden ermöglicht.

In diesem Zusammenhang wird von der FSP als verantwortliche Organisation darauf hingewiesen, dass Mitglieder der FSP gemäss Art. 5 WBR-FSP zur ständigen Fortbildung verpflichtet sind. Die kontinuierliche Fortbildung wird aktuell noch nicht systematisch erhoben.

Am AM finden drei- bis viermal jährlich verpflichtende Teamklausuren statt. Insbesondere die mehrtägigen Sommerklausuren dienen der gemeinsamen Fortbildung. Auch die ca. alle vier Jahre stattfindenden organisierten internationalen Kongresse haben Fortbildungscharakter.

Die Expertenkommission hält fest, dass nicht alle Dozierenden des AM gleichzeitig Mitglieder der FSP sein müssen. Die FSP hat in ihrer Rolle als verantwortliche Organisation im Rahmen der Qualitätssicherung die Verpflichtung zu regelmässiger Fortbildung jedoch selber festzulegen und muss diese überprüfen. Die Expertenkommission spricht als Auflage aus, dass die FSP die im Weiterbildungsgang tätigen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zur regelmässigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet verpflichtet und die Einhaltung überprüft. Die Expertenkommission kann sich vorstellen, dass die FSP gemeinsam mit den Weiterbildungsanbietern operatio-

---

nalysierbare Kriterien und Anforderungen an die Fortbildung formuliert.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 13: Die FSP definiert Mindestkriterien für die Fortbildung der im Weiterbildungsgang tätigen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und sorgt für deren Einhaltung.

### Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ konkretisiert: Demnach werden die Weiterbildnerinnen und -bildner periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildner wird geprüft, ob diese ihren Unterricht oder andere Weiterbildungsleistungen fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent gestalten. Die Evaluation muss in einem geeigneten festgelegten, transparenten Verfahren erfolgen, zum Beispiel im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, von Befragungen von Studierenden oder durch Beobachtungen im Rahmen der internen Qualitätssicherung.

Die Beurteilung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

Am AM sind bislang folgende Instrumente der Qualitätssicherung etabliert:

Am Ende jeder Kurseinheit wird von den Teilnehmenden ein Evaluationsblatt mit Ratingskalen zu 12 Fragen und Raum für Freitextantworten ausgefüllt. Die Daten werden quantitativ ausgewertet (Mittelwerte) und samt allen Freitextantworten allen Mitgliedern des Lehrteams zurückgemeldet. Falls bei einem / einer Dozierenden mehrfach hintereinander kritische Ergebnisse auftreten, werden Massnahmen (persönliches Gespräch mit Institutsleitung, evt. Co-Teaching) ergriffen.

Am letzten Kurstag des Grundkurses sowie am letzten Kurstag des Vertiefungskurses werden die Teilnehmenden gebeten, je einzeln auf einem vorbereiteten Blatt eine „SWOT-Analyse“<sup>19</sup> des Weiterbildungsgangs vorzunehmen. Die Ergebnisse, insbesondere die „Schwächen“ und „Risiken“, werden in den Teamklausuren besprochen und in Massnahmen umgesetzt,

Die Supervisorinnen bzw. Supervisoren werden bislang nach Erkenntnissen der Expertenkommission nicht systematisch evaluiert. Die Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. Selbsterfahrungstherapeuten werden derzeit nach Erkenntnissen der Expertenkommission ebenfalls nicht systematisch evaluiert, da es sich hierbei um einen besonders sensiblen Bereich handelt.

Die Expertinnen und Experten sehen es als gegeben an, dass die Dozierenden aus dem Bereich „Wissen und Können“ und Grossgruppensupervision und -selbsterfahrung regelmässig evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt werden.

Eine Qualitätskultur am AM ist wahrnehmbar. Nachvollziehbar ist zudem, dass bei der Kleinheit der einzelnen Kohorten die systematische Evaluierung der Supervisorinnen bzw. Supervisoren in Kleingruppen bislang nicht erfolgt ist. Diese gilt es nach Ansicht der Expertenkommission jedoch zu etablieren, insbesondere bei der Einzelsupervision, da diese Personen nicht eng an

<sup>19</sup> SWOT-Analyse (engl. Akronym für Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Bedrohungen)).

die Weiterbildung angebunden sind. Nachvollziehbar ist für die Expertenkommission teilweise, die Selbsterfahrung nicht zu evaluieren.

Die Expertinnen und der Experten empfehlen dem AM gemeinsam mit der FSP zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits bisheriger Praxis zur Identifizierung von Verbesserungsmassnahmen hier infrage kommen. Sie motivieren den Weiterbildungsgang und die FSP, ggf. auch im Austausch mit den anderen Anbietern, hier eine angemessene Methoden bzw. Instrumente zu entwickeln, auch die Supervision und die Selbsterfahrung zu evaluieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt, eine angemessene Methode bzw. ein Instrument zur systematischen Evaluierung der Supervision und der Selbsterfahrung zu entwickeln.

## **Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation**

### **Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem**

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept (QSE-FSP) erstellt und in Kraft gesetzt. Ziel ist es, die Weiterbildungsgänge vollumfänglich an die im PsyG geforderte Qualität heranzuführen bzw. die geforderte Qualität beizubehalten.

Die Weiterbildungsanbieter schliessen sich dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP (QSE-FSP) an. Es sieht vor, dass die Studierenden sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen werden.

Die Weiterbildungsorganisation muss den Anforderungen des Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzepts der FSP entsprechen. Die Weiterbildungsanbieter müssen dabei gemäss QSE-FSP mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Regelmässige Selbstevaluation des Weiterbildungsgangs,
- Bestimmung und Einführung von Verbesserungen bei der aktuellen oder nächsten Durchführung des Weiterbildungsgangs,
- Erstellen eines periodischen Qualitätsberichts und Einreichung an die FSP,
- Umsetzung eventueller weiterer Verbesserungen aufgrund des Feedbacks der FSP zum Qualitätsbericht.

Am AM sind nach Einschätzung der Expertenkommission einzelne Verfahren und Instrumente implementiert, um die Qualität im Weiterbildungsgang zu sichern. Weiter wird festgestellt, dass eine Qualitätskultur im Weiterbildungsgang am AM bereits in Anfängen praktiziert wird. In dem relativen kleinen Weiterbildungsgang lassen sich Veränderungsmassnahmen auf der operativen Ebene zügig und unkompliziert umsetzen. Die Expertinnen und der Experte stellen jedoch fest, dass es unklar bleibt, wie das übergeordnete QSE-Konzept (QSE-FSP) im Weiterbildungsgang wirken soll bzw. wie die bereits vorhandenen Instrumente und Prozesse am AM in diesem Konzept Beachtung finden. Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist daher nach Einschätzung der Expertenkommission konkreter darzulegen und auszubauen. Dabei sollte sowohl auf Ebene der FSP als auch auf Ebene des Weiterbildungsgangs konkret geregelt werden, was, wann und wie

häufig evaluiert wird, welche quantitativen (z.B. Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden.

Die dargelegte Etablierung von regelmässigen Qualitätszirkeln unter allen beteiligten Weiterbildungsgängen und der FSP wird ausdrücklich begrüsst.

Weiteres Entwicklungspotential sieht die Expertenkommission darin, dass systematische Qualitätssicherung auf Patienten – Therapeutenebene stattfindet. Wie kann der Weiterbildungsgang AM Systemische Therapie überprüfen und somit auch sicherstellen, dass gute Ergebnisse in der Therapie gewährleistet werden? Im Sinne des Patienten-/Klientenschutzes (Art. 1 Abs. 1 Bst. b PsyG) sollte damit sichergestellt werden, dass die Weiterzubildenden darin befähigt werden, Therapien mit hoher Qualität, d.h. wirkungsvolle und an negativen Nebenwirkungen arme Therapien, durchzuführen. Hierzu bieten sich vorliegende Instrumente zur Erfassung der Prozess- und Ergebnisqualität mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien an. Die Ergebnisse sollten dann auch Eingang in die Fallberichte finden. Zu empfehlen ist, dies in das Qualitätssicherungssystem der FSP und der Weiterbildungsanbieter mit aufzunehmen. Die Mehrheit der Expertenkommission votiert hierbei, dies als eine Empfehlung zu formulieren. Eine Beauftragung wird dagegen von einer Expertin als notwendig angesehen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 14: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Dabei sollte sowohl auf Ebene der FSP als auch auf Ebene des Weiterbildungsgangs konkret geregelt werden, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (z.B. Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden.

Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt die systematische Qualitätssicherung auf Patienten - Therapeutenebene in das Qualitätssicherungssystem der FSP und der Weiterbildungsanbieter mit aufzunehmen. Qualitätssicherung durch die verantwortliche Organisation sollte dabei durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapigestaltung und –evaluation erfolgen.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ dargelegt. Demnach werden die Weiterbildnerinnen und -bildner periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Am AM werden, wie bereits unter Standard 5.5 dargelegt, die Kurseinheiten und somit auch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner evaluiert. Die Daten werden quantitativ ausgewertet (Mittelwerte) und samt allen Freitextantworten allen Mitgliedern des Lehrteams zurückgemeldet. Falls bei einem / einer Dozierenden mehrfach hintereinander kritische auftreten, werden Massnahmen (persönliches Gespräch mit Institutsleitung, evt. Co-Teaching) ergriffen. Die Weiterzubildenden haben somit einerseits die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gestaltung des Weiterbildungsgangs, andererseits dient eine „SWOT Analyse“ einer übergreifenden Bewertung des Weiterbildungsgangs.

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner haben im Rahmen der drei bis viermal jährlich stattfindenden Teamklausuren die Möglichkeit, an der Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs

mitzuwirken.

Der Standard ist erfüllt.

### Standard 6.2 – Evaluation

- a. *Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die periodische Evaluation findet im Weiterbildungsgang statt. Die Ergebnisse fliessen in die systematische Weiterentwicklung ein. Dies erfolgt primär durch die Weiterzubildenden und im Rahmen der SWOT-Analyse. Weiter erfolgt durch den jährlich erstellten Qualitätsbericht an die FSP und die entsprechende Rückmeldung zukünftig eine kontinuierliche Qualitätskontrolle.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner.*

Wie bereits dargelegt erfolgt im Weiterbildungsgang eine systematische Befragung der Weiterzubildenden. Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner sind am AM, das sich durch eine überschaubare Grösse auszeichnet, durch die mehrmaligen Treffen innerhalb eines Jahres in die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs eingebunden.

Ehemalige Absolventinnen und Absolventen werden derzeit am AM noch nicht systematisch befragt. Dies gilt es zukünftig nach Einschätzung der Expertenkommission zu etablieren. Hier sieht die Expertenkommission die FSP in der Verantwortung, dies zukünftig zentral zu organisieren und spezifisch sowie allgemein auszuwerten und für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs zu nutzen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 15: Die systematische Befragung der ehemaliger Absolventinnen und Absolventen ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren und umzusetzen.

### 3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die „Postgraduale Weiterbildung in systemsicherer Therapie und Beratung“ steht unter der Verantwortung der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Sie ist als verantwortliche Organisation gemäss Art. 44 PsyG zuständig für die Erlassung von Verfügungen über a) die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, b) Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, c) das Bestehen von Prüfungen und d) die Erteilung von Weiterbildungstiteln. Zur Wahrnehmung und Ausgestaltung dieser Rolle hat die FSP Dokumente erarbeitet. Die konkrete Umsetzung und die Verzahnung der Dokumente der FSP mit den spezifischen Begebenheiten des Weiterbildungsgangs bleiben für die Expertenkommission stellenweise noch unklar. Sie hat dementsprechend Auflagen im Bericht formuliert, um diese Lücken zu schliessen. Sie sieht es jedoch mit den vorliegenden Regelungen als gegeben an, dass der Weiterbildungsgang unter der Verantwortung der FSP steht und durchgeführt wird.

Die Expertenkommission anerkennt die Vorteile der Zusammenarbeit von FSP und AM als Anbieter des Weiterbildungsgangs. Insbesondere die Vernetzung mit anderen Weiterbildungsan-

bietern im Rahmen von Qualitätszirkeln, das Bereitstellen von Leitfäden und Dokumentenmasken bis hin zum Bereitstellen der Rekursinstanz für die Weiterbildungsanbieter erscheinen positiv.

Die Expertenkommission sieht es als Entwicklungsaufgabe an, die Kooperation zukunftsfähig und gelingend zu gestalten.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

*b. Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Grundsätzlich wird der Weiterbildungsgang zum Psychotherapieverfahren „Systemische Psychotherapie“ begrüsst, da dieser dazu beiträgt, dieses Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Patienten mit psychischen Erkrankungen zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Aspekte der Struktur- und Prozessqualität des Weiterbildungsgangs sind nachvollziehbar beschrieben.

Es wird die entwicklungs-, bindungs- und begegnungsorientierte Ausrichtung des Meilener Konzepts systemischer Therapie des Weiterbildungsgangs im Wesentlichen erkennbar. Insgesamt betrachten die Expertinnen und der Experte die Weiterbildung als eine fundierte und qualitativ hochwertige Vermittlung der Systemischen Therapie mit Bezugnahme auf zeitgemässe und abwechslungsreiche Didaktik, Evidenzbezug, Authentizität und Verbindung von Theorie und Praxis. Die Expertenkommission ist der Auffassung, dass die Weiterbildung es den Weiterzubildenden grundsätzlich ermöglicht, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Einige inhaltliche Schwächen wurden erkennbar und hierzu entsprechend Auflagen formuliert. Diese betreffen insbesondere die Schärfung des Leitbildes, die stärkere Konzeptualisierung der interdisziplinären Weiterbildung, die Evidenzbasierung sowie inhaltliche Ergänzungen beispielsweise im Bereich des Störungswissens.

Entwicklungsbedarf wird weiter in der konkreten Ausgestaltung der Kooperation zwischen FSP und AM gesehen, in der konkreten Beschreibung des Weiterbildungsgangs, bei der Abschlussprüfung und bei der Operationalisierung dessen, dass Weiterzubildende bei der psychotherapeutischen Tätigkeit Erfahrungen mit einem breiten Spektrum an psychischen Störungen sammeln.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

**Auflage 1:** Die Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sowie die theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie ist in einem Leitbild des AM zu konkretisieren und zu veröffentlichen.

**Auflage 2:** Die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist im Weiterbildungsgang umfassender zu konzeptualisieren, präziser zu beschreiben und umzusetzen. Die bisherige Unterteilung der Weiterbildung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ sollte infolgedessen angepasst werden, indem die Ausrichtung auf die psychotherapeutische Weiterbildung auch quantitativ, d.h. vom Stundenumfang her, deutlicher wird.

**Auflage 3:** Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.

**Auflage 4:** Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsgang hinsichtlich der Verantwortung sind zu klären und eindeutig sowie verbindlich zu formulieren.

Auflage 7: Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.

Auflage 8: Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differentielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.

Auflage 9: Die FSP als verantwortliche Organisation hat darauf zu achten, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Bei Delegation der inhaltlichen Überprüfung muss die FSP „die Breite“ der behandelten Störungs- und Krankheitsbildern gemäss ICD operationalisieren und als Mindestanforderungen Kriterien veröffentlichen, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.

*c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Die Zulassungsbedingungen und die Dauer die Kosten der „Postgradualen Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“ sind in Übereinstimmung mit Artikel 6 und 7 des PsyG geregelt. Unklarheit herrscht dahingegen, welche Vorgaben, FSP oder AM, im Weiterbildungsgang verbindlich sind. Dies gilt es zu klären.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.
---

*d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Die Beurteilung der Weiterzubildenden erfolgt monatlich im Rahmen der Supervision mit regelmässigen Fallvorstellungen.

Am Ende jedes Jahres findet ein standardisiertes Standortgespräch statt.

Am Ende des Grundkurses wird eine theoriebasierte Falldarstellung verlangt, die in verschiedenen Gremien besprochen und nach feststehenden Kriterien bewertet wird.

Für jede Beurteilung sind Beurteilungskriterien hinterlegt und zuständige Personen für die Rückmeldung an die Weiterzubildenden bezeichnet.

Am Ende der Weiterbildung ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen. Innerhalb des Abschlusskolloquiums ist ein supervidierter Fall mit Videoaufnahme zu präsentieren.

Die Expertenkommission erachtet die Überprüfung der Fertigungs- und personalen Kompetenzen durch das Abschlusskolloquium als gegeben. Die Wissenskompetenzen könnten im Rahmen der Prüfung jedoch noch expliziter mit eingebunden werden indem fachliches Wissen noch umfangreicher und breiter im Rahmen der Prüfung abgeprüft wird.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt

Auflage 10: Der Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen ist im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher vorgesehen zu überprüfen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist vorzulegen.

Auflage 11: In der Abschlussprüfung ist die Wissensüberprüfung expliziter und breiter zu verankern. Die Überprüfung sollte anhand operationalisierter Beurteilungskriterien erfolgen.

- e. *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Die Weiterbildung umfasst die Weiterbildungsteile Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis. Die Ausübung praktischer, beruflicher Tätigkeit im psychotherapeutischen Bereich bildet eine Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsgang.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

- f. *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Die persönliche Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung wird von den Weiterzubildenden auf verschiedene Art und Weise verlangt. In den Seminaren wird aktive Mitarbeit und Reflexion gefordert (in Form von Rollenspielen, Fallpräsentationen etc.) Zudem gilt es Literatur aufzubereiten, und vor der Gruppe vorzustellen. Weiter geben auch die Standortgespräche in der Supervision Anlass, die persönliche Mitarbeit und Selbstverantwortung der Weiterzubildenden zu fördern.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die FSP verfügt über eine entsprechende unabhängige Rekurskommission (Weiterbildungsreglement WBR - FSP). Ihre Aufgaben sind in Art. 33 der Statuten der FSP sowie im Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) vom 26. Juni 2010 geregelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

### **3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung**

Stärken:

- Gewachsene Expertise, eingespieltes Team mit gut funktionierendem Austausch,
- Seminare und Praxisbezug gut didaktisch gestaltet,

- Offenheit anderen Perspektiven gegenüber gut erkennbar, daher gute Anschlussfähigkeit und Kooperationsfähigkeit gegeben,
- Entwicklung therapeutischer Identität und Haltung bei den Weiterzubildenden gut erkennbar,
- Vermittlung/Entwicklung multiprofessioneller Kooperationskompetenz,
- Diskurs um die Limitation der Methode erkennbar,
- Zusammenarbeit FSP – Stärke und Ressourcen für den kollegialen Austausch, Unterstützung auf der operativen Ebene durch die FSP.

Schwächen:

- In verschiedenen Bereichen ist die Transparenz und Konzeptionalisierung zu verbessern, wie beispielsweise in der Schwerpunktsetzung oder im Curriculum selbst,
- Die Transparenz über Kooperation und Verzahnung mit der FSP ausbaufähig,
- Abgrenzung bzw. Gemeinsamkeiten Beratung/ Therapie stärker und differenzierter konzeptionalisieren,
- Es gibt inhaltliche Bereiche, die bislang im Curriculum noch nicht expliziert oder stärker abzudecken sind, wie beispielsweise im Bereich des Störungswissen und der Indikationsstellung,
- Die Vermittlung von Evidenz und deren praktische Implikationen für die Praxis ist ausbaufähig.

## 4 Stellungnahme

### 4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation FSP

Die Stellungnahme der FSP ist am 17.11.2017 eingegangen. Mit der Gesamteinschätzung der Expertenkommission und den Inhalten der Auflagen ist die FSP grundsätzlich einverstanden. Die FSP ist entschieden, die Auflagen umzusetzen und mit den genannten Empfehlungen nach Erhalt aller Expertenberichte zu den Weiterbildungsgängen, in denen die FSP als verantwortliche Organisation steht, die Qualitätsentwicklung empfehlungsgemäss für die betreffenden Weiterbildungsgänge zu operationalisieren.

Die FSP regt in der Stellungnahme an, sieben der formulierten Auflagen zu einer gesamten Auflage zusammenzufassen, da diese auf eine noch genauere Beschreibung des Weiterbildungsgangs abzielen. Weiter wird die Streichung von zwei Auflagen (A5 und A7) und die Umformulierung einer Auflage (A15) als sachliche Richtigstellung vorgeschlagen.

### 4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der FSP

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme der FSP vom 17.11.2017 zur Kenntnis genommen. Die Expertenkommission begrüsst, dass die Empfehlungen und Auflagen im Kontext von Qualitätsentwicklung verstanden und umgesetzt werden. Die Expertenkommission ist überzeugt, dass die Auflagen durch die FSP umgesetzt werden können.

Die Expertenkommission nimmt die sachlichen Richtigstellungen zu den formulierten Auflagen zum Qualitätsrahmen FSP (A5) und zu den Datenschutzvorgaben (A7) anerkennend entgegen und bewertet diese als sachgerecht. Sie ändert die Auflagen entsprechend im Expertenbericht in Empfehlungen (E4 und E5) ab. Die Formulierung der Auflage bezogen auf die

Fortbildungspflicht (A15) wird gemäss der Stellungnahme der FSP im Expertenbericht in der Formulierung angepasst (neu A13).

#### **5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission**

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der FSP und der Vor-Ort-Viste im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission, gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang „Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung“

mit 15 Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

## 6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, AM Meilen / Zürich / FSP					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auftrag(en)/Empfehlung(en)	
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
<b>Prüfbereich 1</b>					
<b>Leitbild und Ziele</b>					
1.1 Leitbild	a.		X	Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die skizzierte partnerschaftliche und unterstützende Zusammenarbeit zwischen der FSP als verantwortliche Organisation und den Weiterbildungsanbietern stärker in das „Leitbild Weiterbildung Psychotherapie“ zu integrieren.	
	b.			X	Auflage 1: Die Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sowie die theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie ist in einem Leitbild des AM zu konkretisieren und zu veröffentlichen.
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		X	Auflage 2: Die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist im Weiterbildungsgang umfassender zu konzeptualisieren, präziser zu beschreiben und umzusetzen. Die bisherige Unterteilung der Weiterbildung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ sollte infolgedessen angepasst werden, indem die Ausrichtung auf die psychotherapeutische Weiterbildung auch quantitativ, d.h. vom Stundenumfang her, deutlicher wird. Auflage 3: Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.	
	b.		X	Verweis auf Auflagen unter Standard 3.3.b und c.	
<b>Prüfbereich 2</b>					
<b>Rahmenbedingungen der Weiterbildung</b>					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.		X	Auflage 4: Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsgang hinsichtlich der Verantwortung sind zu klären und eindeutig sowie verbindlich zu formulieren. Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die Darstellung der Zulassungsvoraussetzungen bezogen auf den Weiterbildungsgang „Psychotherapie“ zu schärfen und die Zulassung von weiteren Personengruppen in den Weiterbildungsgang mit den spezifischen Bedingungen ergänzend zu erläutern.	
	b.	X		Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt in der Kostenaufstellung zu ergänzen, welcher Zeitumfang für eine Einheit hinterlegt ist.	

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, AM Meilen / Zürich / FSP				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auftrag(en)/Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.				
2.2 Organisation	a.		X	<p>Auflage 5: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt und wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieter Berücksichtigung finden. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu beantworten und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu erläutern.</p> <p>Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, im Qualitätsrahmen keine Abweichungen von den gesetzten Anforderungen zu ermöglichen. Die Formulierungen unter Punkt 6.1 bzw. 8.1 des Qualifikationsrahmens sollten entsprechend überprüft werden.</p> <p>Empfehlung 5: Die Akkreditierungskommission empfiehlt, Datenschutzvorgaben für die Aufnahme, den Transport und die Aufbewahrung der Video- oder Tonaufnahmen eindeutig zu definieren und zu kommunizieren..</p> <p>Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterzubildenden transparent über die Zusammenarbeit der FSP mit dem AM zu informieren.</p>
	b.		X	<p>Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt darauf zu achten, dass qualifizierende Funktion und Selbsterfahrung nicht von derselben Personen bezogen auf eine bestimmte Weiterzubildende bzw. einen Weiterzubildenden wahrgenommen wird. Zudem sollte überprüft werden, ob im Rahmen des Abschlusskolloquiums eine Beurteilung von zwei neutralen Personen erfolgen sollte bzw. könnte</p>
2.3 Ausstattung	a.	X		
	b.	X		
Prüfbereich 3				
Inhalte der Weiterbildung				
3.1 Grundsätze	a.		X	Verweis auf Auflage unter Standard 3.3.c.
	b.		X	<p>Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, den Diskurs über neuere Forschungsergebnisse in den Arbeitsklausuren zu etablieren, ggf. unter Einbezug externen Sachverständes. Die FSP sollte prüfen, inwieweit die Etablierung schulübergreifender Forschungskolloquien unter Einbezug externen Sachverständes für die kooperierenden Weiterbildungseinrichtungen sinnvoll sein könnte. Weiter sollte geprüft werden, inwieweit eine Beteiligung an wissenschaftlichen Studien bzw. Kooperationen mit wissenschaftlichen Therapieforchungseinrichtungen für die angeschlossenen Weiterbildungseinrichtungen durch die FSP positiv befördert werden könnten.</p>
3.2 Weiterbildungsteile	a.	X		

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, AM Meilen / Zürich / FSP				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auftrag(en)/Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.				
	b.		X	Auflage 6: Das AM streicht die 90% Präsenz-Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können
3.3 Wissen und Können	a.	X		
	b.		X	Auflage 7: Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.
	c.		X	Auflage 8: Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differentielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, AM Meilen / Zürich / FSP					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflag(en)/Empfehlung(en)	
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.			X	Auflage 9: Die FSP als verantwortliche Organisation hat darauf zu achten, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Bei Delegation der inhaltlichen Überprüfung muss die FSP „die Breite“ der behandelten Störungs- und Krankheitsbildern gemäss ICD operationalisieren und als Mindestanforderungen Kriterien veröffentlichen, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.
3.5 Supervision	a.		X		Verweis auf Auflage unter Standard 2.2.
3.6 Selbsterfahrung	a.		X		Verweis auf Auflage unter Standard 2.2.
3.7 Klinische Praxis	b.		X		Verweis auf Auflage unter Standard 3.4.
<b>Prüfbereich 4</b>					
<b>Weiterzubildende</b>					
4.1 Beurteilungssystem	a.		X		Auflage 10: Der Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen ist im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher vorgesehen zu überprüfen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist vorzulegen.
	b.		X		Auflage 11: In der Abschlussprüfung ist die Wissensüberprüfung expliziter und breiter zu verankern. Die Überprüfung sollte anhand operationalisierter Beurteilungskriterien erfolgen.
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	X			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	X			
	b.	X			
<b>Prüfbereich 5</b>					
<b>Weiterbildnerinnen und Weiterbildner</b>					
5.1 Auswahl	a.		X		Auflage 12: Die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind schriftlich zu fixieren. Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, an welchen Stellen im Curriculum der Einbezug von zusätzlichen, externen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner angezeigt ist.
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	X			
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten	a.	X			
5.4 Fortbildung	a.		X		Auflage 13: Die FSP definiert Mindestkriterien für die Fortbildung der im Weiterbildungsgang tätigen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und sorgt für deren Einhaltung.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, AM Meilen / Zürich / FSP					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflag(en)/Empfehlung(en)	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
5.5 Beurteilung	a.		X	Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt, eine angemessene Methode bzw. ein Instrument zur systematischen Evaluierung der Supervision und der Selbsterfahrung zu entwickeln.	
Prüfbereich 6					
Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.		X	Auflage 14: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Dabei sollte sowohl auf Ebene der FSP als auch auf Ebene des Weiterbildungsgangs konkret geregelt werden, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (z.B. Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt die systematische Qualitätssicherung auf Patienten - Therapeutenebene in das Qualitätssicherungssystem der FSP und der Weiterbildungsanbieter mit aufzunehmen. Qualitätssicherung durch die verantwortliche Organisation sollte dabei durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapiegestaltung und –evaluation erfolgen.	
	b.	X			
6.2 Evaluation	a.	X			
	b.		X	Auflage 15: Die systematische Befragung der ehemaliger Absolventinnen und Absolventen ist in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren und umzusetzen.	
Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Aufgabe(n)/Empfehlungen
<b>Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn</b>		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	X			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		X		Auflage 1: Die Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sowie die theoretische Fundierung innerhalb der systemischen Therapie ist in einem Leitbild des AM zu konkretisieren und zu veröffentlichen.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlungen
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				<p>Auflage 2: Die Trennung zwischen Therapie und Beratung ist im Weiterbildungsgang umfassender zu konzeptualisieren, präziser zu beschreiben und umzusetzen. Die bisherige Unterteilung der Weiterbildung in „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ sollte infolgedessen angepasst werden, indem die Ausrichtung auf die psychotherapeutische Weiterbildung auch quantitativ, d.h. vom Stundenumfang her, deutlicher wird.</p> <p>Auflage 3: Der Weiterbildungsgang ist in seiner Gesamtheit zu beschreiben und zu veröffentlichen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte analog den formulierten Qualitätsstandards transparent auszuweisen.</p> <p>Auflage 4: Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsgang hinsichtlich der Verantwortung sind zu klären und eindeutig sowie verbindlich zu formulieren.</p> <p>Auflage 7: Die Bereiche „Indikation (und Therapieplanung)“, „Diagnostik und diagnostische Verfahren“ sowie „Evaluation des Therapieverlaufs“ sind stärker im Curriculum abzudecken. Neben spezifischen systemischen diagnostischen Verfahren sind auch solche, die sich als diagnostische Standards im Schweizer Gesundheitssystem etabliert haben und ausreichend gute psychometrische Gütekriterien aufweisen, ausreichend zu integrieren.</p> <p>Auflage 8: Das Curriculum ist weiterzuentwickeln und die Seminare entsprechend auszurichten: Im Curriculum ist störungsspezifisches Wissen und Indikationsstellung (insb. der aus der aktuellen Evidenz abzuleitende differenzielle Indikationsstellung) expliziter auszuweisen bzw. zu ergänzen sowie die Systematik in der Auswahl eines breiten Spektrums an psychischen Störungsbildern zu erhöhen (Orientierung an der Versorgungsrelevanz, insb. Prävalenzen, und Evidenz). Die Themenbereiche „Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden“, „Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden“ und „Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis“, die „Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten“ sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind expliziter in das Curriculum des Weiterbildungsgangs mit aufzunehmen und umzusetzen. Hinsichtlich des Einbezuges von Erkenntnissen der Psychotherapieforschung und ihrer Implikationen für die Praxis verweist die Expertenkommission auf die gegebene Empfehlung, dass diese in alle inhaltlichen Seminare Eingang finden sollten.</p>

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlungen
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				Auflage 9: Die FSP als verantwortliche Organisation hat darauf zu achten, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Bei Delegation der inhaltlichen Überprüfung muss die FSP „die Breite“ der behandelten Störungs- und Krankheitsbildern gemäss ICD operationalisieren und als Mindestanforderungen Kriterien veröffentlichen, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	X		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.		X	Auflage 10: Der Stand der Weiterzubildenden auf allen drei Kompetenzebenen ist im Verlauf der Weiterbildung umfassender als bisher vorgesehen zu überprüfen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist vorzulegen. Auflage 11: In der Abschlussprüfung ist die Wissensüberprüfung expliziter und breiter zu verankern. Die Überprüfung sollte anhand operationalisierter Beurteilungskriterien erfolgen.
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	X		
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	X		
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	X		
<b>Akkreditierungsantrag der Expertenkommission</b>	<b>akkreditiert</b>			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		X		



## II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission



**Per Mail**  
AAQ / AHPGS  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

Bern, 17. November 2017

**Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung, Zürich:  
Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG  
(undatiert)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Fremdevaluationsbericht Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehenen Auflagen. Wir danken jedoch auch für die Empfehlungen der Expertinnen und Experten, mit denen wir uns im Rahmen der Qualitätsentwicklung vertieft auseinandersetzen werden.

**Generelle Einschätzung**

Die FSP und das Ausbildungsinstitut Meilen (AM) sind mit der Gesamteinschätzung der Expertenkommission und mit dem Inhalt der Auflagen grundsätzlich einverstanden. Zu den Auflagen 1, 8, 11, 12, 13, 14 und 17 haben wir keinerlei Bemerkungen.

**Auflagen, die auf die genauere Beschreibung des Weiterbildungsgangs abzielen**

Grundsätzliche Bemerkung: Nach erfolgter Analyse der Auflagen stellen wir fest, dass die Auflagen 2, 3, 4, 6, 9, 10 und 16 auf die noch genauere Beschreibung des Weiterbildungsgangs abzielen. Wir können dieses Anliegen der Expertenkommission gut nachvollziehen, sind jedoch die Ansicht, dass diese Auflagen in einer Auflage zusammenzufassen sind.

Begründung: Wie im Expertenbericht zum Ausdruck gebracht wurde, gibt es keinen grundlegenden Zweifel an der Qualität der Weiterbildung<sup>1</sup>. Es wurde jedoch festgestellt, dass für die Expertinnen und Experten gewisse Fragen im Curriculum und in der Organisation noch genauer beschrieben werden müssten. Dieser Umstand sollte sich in der Formulierung der Auflage widerspiegeln, ansonsten entsteht der Eindruck, dass wesentliche inhaltliche Mängel vorliegen. Dies ist nach Meinung der Expertinnen und Experten nicht der Fall.

---

<sup>1</sup> «Insgesamt betrachten die Expertinnen und der Experte die Weiterbildung als eine fundierte und qualitativ hochwertige Vermittlung der Systemischen Therapie mit Bezugnahme auf zeitgemässe und abwechslungsreiche Didaktik, Evidenzbezug, Authentizität und Verbindung von Theorie und Praxis.» (s. Expertenbericht, S. 34).

### Formulierungsvorschlag:

Auflage 3: Der Weiterbildungsgang ist seiner Gesamtheit im Hinblick auf die folgenden Inhalte noch genauer zu beschreiben.

#### Ebene FSP:

- Beschreibung durch FSP, ob und unter welchen Voraussetzungen der Weiterbildungsanbieter weitergehende Zulassungsbedingungen formulieren darf (Auflage 4; neu: Auflage 3.1).
- Aufzeigen, wo die FSP-Rahmenordnung verbindlich und/oder abschliessend regelt bzw. wo die Weiterbildungsinstitute Spielraum haben (Auflage 6; neu Auflage 3.2)
- Verzahnung zwischen QSE-Konzept FSP und konkrete QSE-Massnahmen auf Insti-tutsebene ist näher darzulegen inkl. Anforderungen an die Evaluation (Auflage 16; neu: Auflage 3.3).

#### Ebene AM:

- Trennung zwischen Therapie und Beratung (Auflage 2; neu: Auflage 3.4)
- Auflage 3 neu: Auflage 3.5
- Bereiche «Indikation», Diagnostik und diagnostische Verfahren» und «Evaluation des Therapieverlaufs» etc. (Auflage 9 und 10; neu: Auflage 3.6).

Bemerkung zur Veröffentlichungspflicht: Eine Pflicht zur umfassenden Veröffentlichung des Curriculums mit Bezugnahme auf sämtliche Bundesanforderungen besteht gemäss Qualitätsstandards des Bundes nicht, weshalb in der Auflage darauf verzichtet werden sollte.

### ***Bemerkungen zu weiteren Auflagen:***

#### Auflage 5: Qualitätsrahmen FSP

Antrag: Die Auflage ist zu streichen, da keine Verletzung der Bundesanforderungen vorliegt.

Begründung: Der Qualitätsrahmen FSP ist so konzipiert, dass er die Bundesanforderungen lediglich konkretisiert (d.h. wo nötig im Rahmen des anwendbaren Rechts inhaltlich klärt) und statuiert keine weitergehenden Anforderungen. Der Qualitätsrahmen FSP ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung und wird in diesem Sinne stetig weiterentwickelt. Die FSP achtet konsequent darauf, dass die entsprechenden Regelungen im Einklang mit dem Bundesrecht stehen und lediglich zur Konkretisierung dienen.

Bemerkung: Die FSP ist bei Bedarf gerne bereit, darzulegen, dass sie im Qualitätsrahmen keine weitergehenden Anforderungen stellt.

#### Auflage 7: Datenschutzvorgaben

Antrag: Umwandlung in eine Empfehlung

Begründung: Die Bundesregelung statuiert keine entsprechende Pflicht.

Bemerkung: Eine solche Empfehlung wird die FSP zum Schutz der hochsensitiven Patientendaten gerne umsetzen.

## Auflage 15: Fortbildungspflicht

Bemerkung: Die FSP schliesst keine Verträge mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, sondern das Ausbildungsinstitut. Im entsprechenden Vertrag ist die Fortbildungspflicht statuiert. Dass die FSP Mindestkriterien definiert und für die Einhaltung der Fortbildungspflicht sorgt, ist nachvollziehbar und berechtigt. Die Auflage sollte inhaltlich entsprechend angepasst werden.

Antrag: Umformulierung der Auflage

Formulierungsvorschlag: Die FSP definiert Mindestkriterien für die Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und sorgt für deren Einhaltung.

Beim Lesen des Expertenberichts ist noch Folgendes aufgefallen:  
Psychopathologie (S. 10, Expertenbericht): Die Anforderung genügender Vorleistungen in Psychopathologie ist in Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG) verankert.

## **Schlussbemerkungen**

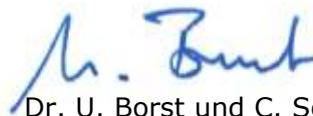
Da die FSP insgesamt acht Weiterbildungsgänge in Psychotherapie als verantwortliche Organisation begleitet, wird sie in der Folge von acht verschiedenen Expertenkommissionen beurteilt werden. Aufgrund der inhaltlichen Offenheit der rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Expertenkommissionen voraussichtlich zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Die FSP ist der Ansicht, dass ein geeignetes Vorgehen für die inhaltliche Harmonisierung der verschiedenen Auflagen gefunden werden sollte.

Wir hoffen, dass die im Rahmen dieser Stellungnahme dargelegten Sichtweisen und Anliegen nachvollziehbar sind und berücksichtigt werden können. Wir möchten uns für die anlässlich der Vor-Ort-Visite engagiert geführte Diskussion in einer konstruktiv-kritischen Atmosphäre bedanken. Wir sind überzeugt davon, dass die Arbeit der Expertenkommission wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs liefert.

Freundliche Grüsse



Christian Hofer  
FSP  
Leiter Weiter- und Fortbildung



Dr. U. Borst und C. Schubert  
Ausbildungsinstitut Meilen  
Co-Leiterinnen

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)

